



Jahresbericht 2015

Landratsamt Freising

AMT FÜR
JUGEND UND
FAMILIE

Mitarbeit am Jahresbericht 2015:

Cornelia Aimer
Christina Binder
Martina Bock
Nicole Braumandl
Maria Braun
Astrid Brunner
Tina Butt
Regina Cordary
Norbert Flötzinger
Arabella Gittler-Reichel
Britta Heerdegen
Ramona Hölscher
Brigitte Huber
Elke Huber
Wolfgang Kopf
Anna Lehner
Bianca Lengfeld
Hubert Lösch
Christina Manhart
Johanna Meixner
Andrea Scheckenhofer
Tobias Schmitt
Maria Schranner
Ursula Zenger

Impressum:

Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie
Landshuter Straße 31
85356 Freising
Tel.: 08161 – 600 253
E-Mail: amtjugendfamilie@kreis-fs.de

Redaktion und Gestaltung:
Brigitte Huber

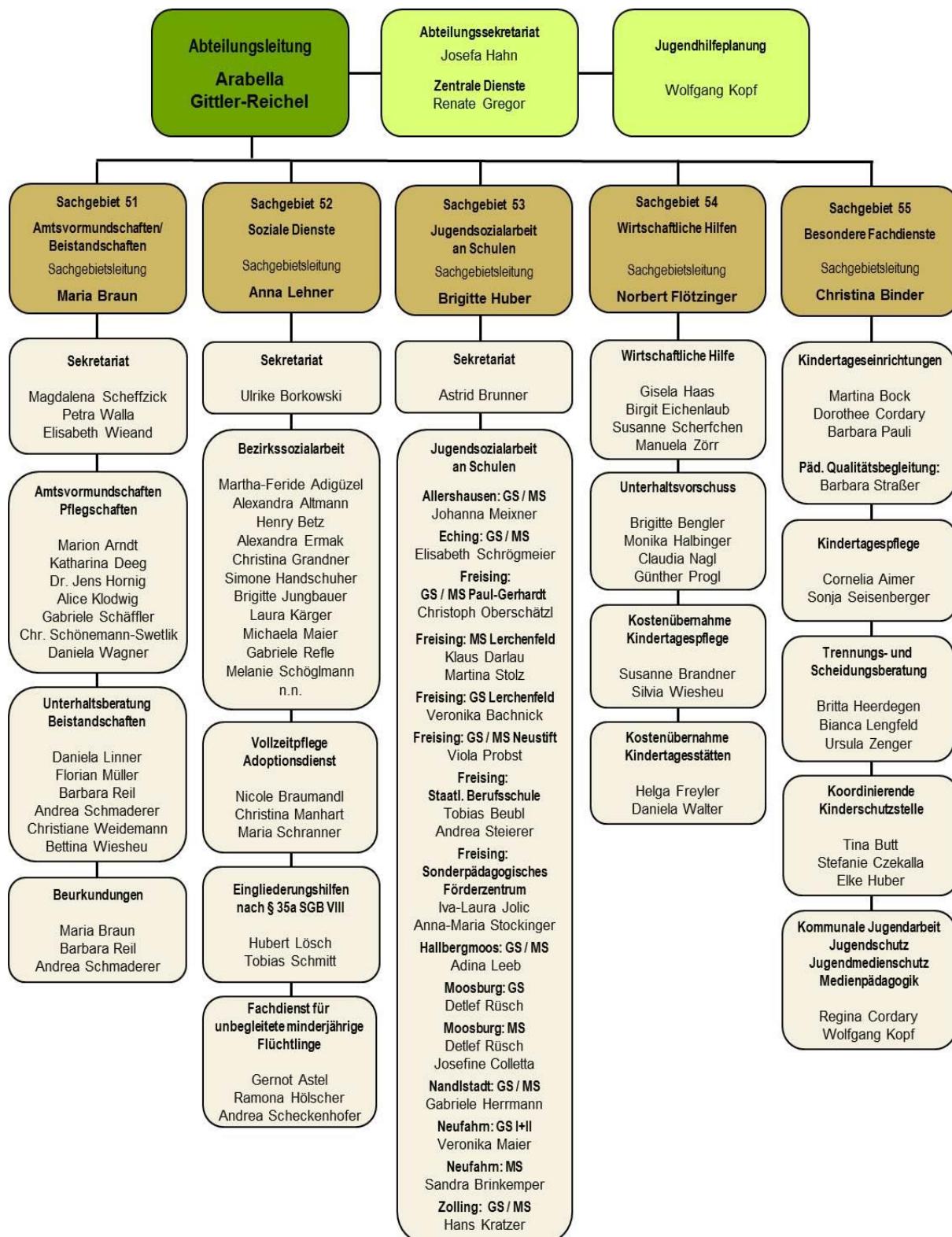
© 2016 Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Organigramm	5
Vorwort	7
1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes	9
2. Jugendhilfeplanung	10
3. Kindertagesbetreuung	11
4. Kommunale Jugendarbeit	19
5. Präventiver und gesetzlicher Jugendschutz - Mädchenarbeit - Jungenarbeit	24
6. Jugendsozialarbeit an Schulen	27
7. Jugendgerichtshilfe	29
8. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	31
9. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft	33
10. Unterhaltsvorschuss	37
11. Adoptionsdienst	39
12. Formlose erzieherische Beratung	41
13. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	42
14. Trennungs- und Scheidungsberatung	44
15. Begleitete Umgangskontakte	45
16. Koki – Netzwerk frühe Kindheit Freising	46
17. Hilfen zur Erziehung	49
17.1 Ambulante Hilfen	50
17.2 Teilstationäre Hilfen	56
17.3 Stationäre Hilfen	58
18. Hilfe für junge Volljährige	62
19. Eingliederungshilfe	63

**Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie – Abteilung 5**

Stand: April 2016



Vorwort



Das Jahr 2015 war geprägt von den Themen „Asyl und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“. Waren es am Anfang des Jahres noch 30 Jugendliche, die im Landkreis untergebracht werden mussten, zählten wir zum Ende des Jahres 160 Jugendliche, für die das Amt für Jugend und Familie Freising zuständig war.

Der Personalausbau musste in den davon am stärksten betroffenen Bereichen innerhalb der Bezirksozialarbeit und bei den Amtsverwundschafthen zügig beantragt und umgesetzt werden, um den hohen Arbeitsanfall überhaupt bewältigen zu können. Es wurde der Fachdienst umF („unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“) gegründet, um damit gezielt die dafür notwendigen vielfältigen Spezialkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Häufige Gesetzesänderungen begleiteten die Tätigkeit von Beginn an und setzen auch aktuell höchst flexible Arbeitsleistungen in diesem Bereich als notwendig voraus.

Im Sommer des Jahres musste leider eine Notunterkunft in der Turnhalle der Wirtschaftsschule in Freising mit jugendlichen Flüchtlingen belegt werden, da nicht ausreichend Platz in regulären Jugendhilfeeinrichtungen zur Verfügung stand. Die Betreuung dieser Jugendlichen wurde durch ein Team von Fachkräften auf Honorarbasis und durch ein Security Team sichergestellt, gleichzeitig mussten Sprachkurse und Freizeitangebote organisiert und umgesetzt werden.

Die Suche nach geeigneten Objekten für die Unterbringung von Jugendlichen, gemeinsam mit etlichen freien Trägern, erwies sich als sehr schwierig. Im Frühjahr des Jahres konnte dann die Katholische Jugendfürsorge die erste Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Moosburg eröffnen, die Platz für 12 Personen bietet. Für das Frühjahr 2016 ist die Eröffnung einer weiteren Einrichtung durch die Caritas geplant, die weitere 17 Plätze u.a. auch im betreuten Wohnen für diesen Personenkreis bieten wird. Zudem konnten 25 junge Flüchtlinge in neu überprüften Pflegefamilien untergebracht werden.

Weitere Schwerpunkte in diesem Jahr waren der Ausbau der Kindertagesbetreuung und damit auch die Planung eines zuverlässigen Ersatzbetreuungssystems in der Kindertagespflege, die Sicherstellung des Kinderschutzes, die Weiterentwicklung der Standards in diesem Bereich, der Ausbau der Prävention im Bereich der frühen Hilfen und die Einstellung einer Qualitätsbegleiterin für interessierte Kindertageseinrichtungen im Sommer des Jahres.

Das pädagogische Konzept im Bereich der Eingliederungshilfe wurde weiterentwickelt und es wurde in Kooperation mit der Caritas eine zeitnahe und niederschwellige Unterstützung von Vollzeitpflegepersonen in Krisensituationen eingeführt. Hierbei können die Familien sehr kurzfristig, ohne zusätzliche Antragsverfahren, fachliche intensive Unterstützung erhalten, die der langfristigen Stabilisierung des Pflegeverhältnisses dienen soll.

Auf Grund der erhöhten Arbeitsanforderungen und des notwendigen Personalausbaus musste auch intern eine Umorganisation erfolgen. Es entstand das zusätzliche Sachgebiet „Besondere Fachdienste“ mit den Fachbereichen der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, der Trennungs- und Scheidungsberatung, der koordinierenden Kinderschutzstelle Koki, dem Jugendschutz und der Jugendprävention. Im Sachgebiet „Soziale Dienste“ sind weiterhin die Bezirkssozialarbeit, die Eingliederungshilfe, die Vollzeitpflege und der Adoptionsdienst, sowie der neue Fachdienst für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge angesiedelt.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den unterschiedlichen Teams sehr herzlich für Ihre engagierte Mitarbeit in 2015 bedanken. Nur so konnte es gelingen, all diesen unterschiedlichen und teilweise neuen Aufgabenstellungen innerhalb des Amtes für Jugend und Familie gerecht zu werden. Mein Dank gilt auch Herrn Landrat Hauner und den Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Sachgebieten im Hause, den Vertretern der politischen Gremien, den vielen ehrenamtlichen Helfern sowie den Fachkräften, die uns bei der Betreuung der Jugendlichen innerhalb der Notunterbringung unterstützt haben. Ich bedanke mich ebenfalls bei den Vertretern der freien Träger im Landkreis, die einerseits professionell, aber auch flexibel und engagiert, wie dies in diesem Jahr überall notwendig war, an unserer Arbeit mitgewirkt haben.

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

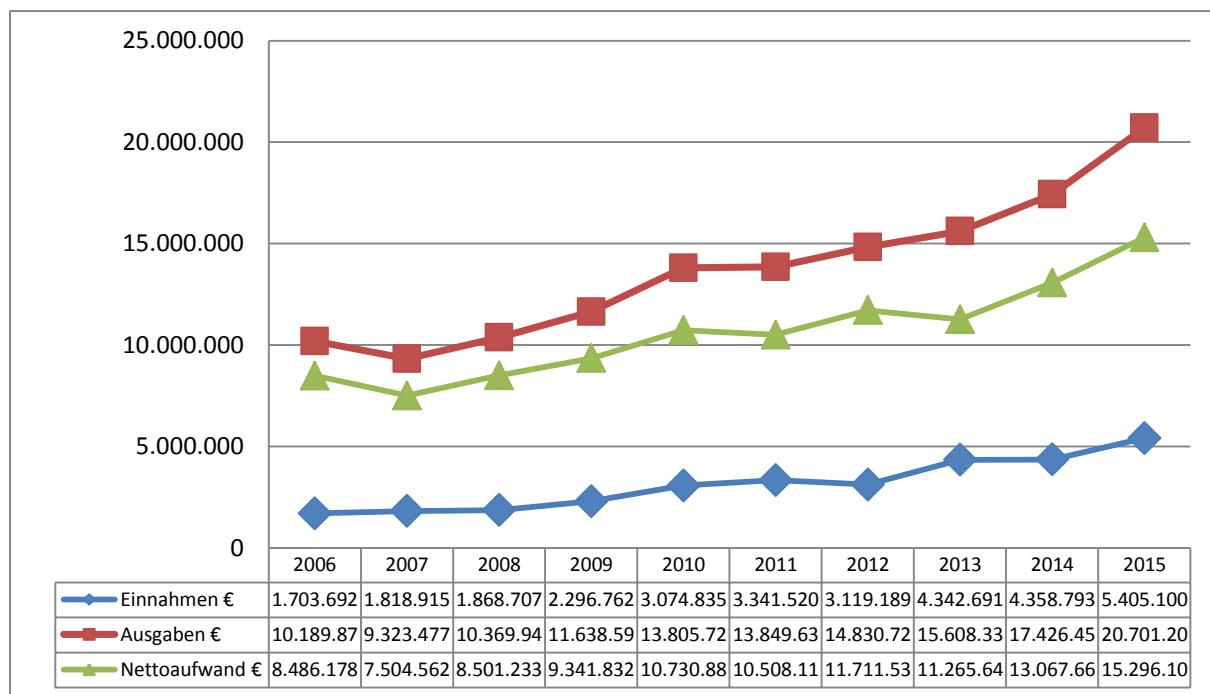
Freising, im März 2016



Arabella Gittler-Reichel
Abteilungsleitung
Amt für Jugend und Familie

1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes

Rechnungsjahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Nettoaufwand €
2006	1.703.692	10.189.870	8.486.178
2007	1.818.915	9.323.477	7.504.562
2008	1.868.707	10.369.940	8.501.233
2009	2.296.762	11.638.594	9.342.032
2010	3.074.835	13.805.720	10.730.885
2011	3.341.520	13.849.639	10.508.119
2012	3.119.189	14.830.726	11.711.537
2013	4.342.691	15.608.336	11.265.645
2014	4.358.793	17.426.457	13.067.664
2015	5.405.100	20.701.201	15.296.101



Der Nettoaufwand der Jugendhilfe im Landkreis Freising stieg im Vergleich zu 2014 erneut stark an. Die Mehraufwendungen ergeben sich durch weitere Kostensteigerungen bei allen Formen der Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII. Ein weiterer entscheidender Grund sind die Ausgaben für die große Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF), die im Jahr 2015 dem Landkreis Freising zugewiesen wurden. Die Kosten für die umF werden zwar erstattet, jedoch erfolgt die Abrechnung mit den erstattungspflichtigen Trägern zeitlich verzögert, so dass ein Teil der Aufwendungen immer erst im Folgejahr erstattet wird.

2. Jugendhilfeplanung

Teilplanung Jugendarbeit und Schule

Nachdem der Jugendhilfeteilplan Jugendarbeit und Schule im Oktober 2014 durch den Jugendhilfeausschuss verabschiedet wurde, ging es 2015 im Wesentlichen darum, in Gesprächen mit der Bürgermeisterin der Stadt Moosburg und den Bürgermeistern der Stadt Freising sowie den Gemeinden Eching, Neufahrn und Hallbergmoos, diese Jugendhilfeplanung mit der Zielsetzung der Umsetzung in die Wege zu leiten.

Die Stadt Freising, die bereits 2013 parallel zur damals laufenden Jugendhilfeplanung, den dort diskutierten Weg eingeschlagen hatte, wird ihr Engagement in diesem Bereich sukzessive erweitern, bei der Gemeinde Neufahrn wurden weitere Schritte im Fachausschuss positiv entschieden, die Stadt Moosburg und die Gemeinde Hallbergmoos werden voraussichtlich ebenfalls folgen.

Nachdem die Ganztagsklassen nach und nach auch in Grundschulen eingeführt werden, wird es 2016 darum gehen, in Gesprächen zwischen dem Kreisjugendring Freising, dem Amt für Jugend und Familie sowie den mittleren und kleineren Gemeinden die Koordinierung von hauptamtlich pädagogischem Fachpersonal und den Ressourcen der örtlichen verbandlichen Jugendarbeit sowie Freischaffenden zu übernehmen.

Zielsetzungen und Planung 2016

Die Umsetzung des § 72 a SGB VIII (Vereinbarungen mit allen Trägern der freien Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch, Stichwort. Erweiterte Führungszeugnisse), die bereits Ende 2014 begonnen wurde, bedarf auch 2016 noch eines verstärkten Einsatzes. Bisher haben lediglich gut ein Viertel der Jugendgruppen, Vereine und Verbände die Vereinbarung mit dem Amt für Jugend und Familie unterzeichnet bzw. erklärt haben, dass bei ihnen keine Kinder- und Jugendarbeit stattfindet.

In Zusammenarbeit mit den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten soll eine Jugendbefragung zu lokalen Interessen der Jugendlichen und deren Freizeitverhalten erfolgen. Sich daraus ergebende Anregungen können aufgegriffen und umgesetzt werden. Derzeit arbeitet eine eingesetzte Facharbeitsgruppe von Jugendreferentinnen und Jugendreferenten zusammen mit der Kommunalen Jugendarbeit am entsprechenden Fragebogen und dessen Auswertung.

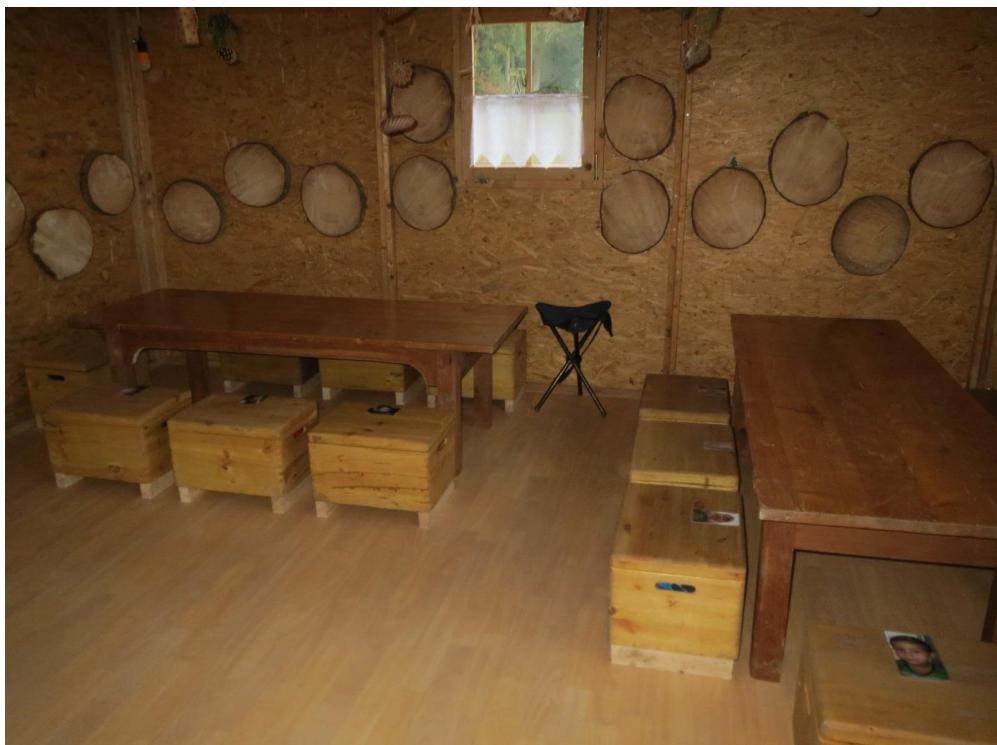
3. Kindertagesbetreuung

2.1 Kindertageseinrichtungen

Pädagogische Qualitätsbegleitung

Das Amt für Jugend und Familie stellte am 16.1.2015 einen Antrag auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung für Pädagogische Qualitätsbegleitung in Kindertageseinrichtungen. Ursprünglich war vom Freistaat Bayern im Rahmen des Bildungsfinanzierungsgesetzes vorgesehen, dass jeder Landkreis in Bayern eine pädagogische Qualitätsbegleitung erhält. Dann hat sich die bayerische Staatsregierung aber für eine Modellprojektförderung entschieden. Insgesamt werden im Rahmen des Modellprojektes 60 Ganztagesstellen in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 für die pädagogische Qualitätsbegleitung zur Verfügung gestellt. Der Freistaat Bayern übernimmt 90 % der laufenden Kosten für diese Stellen. Laut Auskunft unseres Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration werden insgesamt 82 pädagogische Qualitätsbegleiterinnen und Qualitätsbegleiter in Bayern den geforderten Auftrag erfüllen. Nach diesen Vorgaben müssen die pädagogischen Qualitätsbegleiter in mindestens 16 und höchstens 30 Kindertageseinrichtungen beratend tätig werden.

Mit Schreiben vom 18.02.2015 bewilligte das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration den Projektantrag für den Landkreis Freising. Unsere pädagogische Qualitätsbegleiterin begann am 1.07.2015 mit ihrer Arbeit. Insgesamt haben sich 36 unserer 121 Kindertageseinrichtungen für die pädagogische Qualitätsbegleitung angemeldet. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.01.2016 wurde entschieden, dass die pädagogische Qualitätsbegleitung neben den kommunalen Trägern auch allen anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Freising kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann.



Kindergarten Kleine Wölfe Wolfersdorf - Waldkindergartengruppe

Waldkindergarten

Zunehmend werden im Landkreis Freising Waldkindergärten gegründet. Ursprünglich gab es nur den Naturwaldkindergarten „Zwergenwinkel“ am Rande von Freising. Hinzu gekommen sind erst kürzlich die Waldkindergarten-Außengruppen des Kindergartens „Drei Rosen“ in Moosburg und „Kleine Wölfe“ in Wolfersdorf. Auch die Netz für Kinder- Einrichtung „Brummkreisel“ betreibt Bauwagen am Stadtrand von Freising in Neustift, in denen die Kinder sich regelmäßig an ihren Waldtagen aufzuhalten. Ein Waldkindergarten im Norden des Landkreises Freising ist derzeit noch in Planung. Um sich über die Rahmenbedingungen und den Umgang mit Gefährdungen zu informieren, ist die Broschüre „Mit Kinder im Wald“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu empfehlen.



Kindergarten Kleine Wölfe Wolfersdorf - Waldkindertengruppe

Zielsetzungen 2016

Den Eltern im Landkreis Freising ein bedarfsgerechtes Angebot an institutionellen Betreuungsplätzen anzubieten, ist das erklärte Ziel des Fachbereichs Kindertageseinrichtungen. Im Landkreis Freising zeichnen sich zunehmende Kinderzahlen ab. So nahm die Altersgruppe der 0- bis 3-jährigen Kinder um 5,6 % seit 2013 in der Gesamtzahl zu. Dies hat auch Auswirkungen auf unsere Betreuungsquoten, die sich durch die erhöhten Kinderzahlen leicht reduziert haben. In den Ballungszentren Freising, Neufahrn und Moosburg ist man bereits zur Planung von neuen Kindertagesstätten übergegangen, da dort die Kindergartenplätze oft nicht mehr ausreichen.

In dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 17.11.2015 wurde die Rolle des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich des Rechtsanspruchs eines Kindes ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII genauer definiert. Danach erschöpft sich der Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII nicht in einem „Versorgt sein mit einem Betreuungsplatz“ (z.B. durch Selbstbeschaffung eines privaten Krippenplatzes durch die Eltern), sondern setzt eine Verschaffung bzw. Bereitstellung eines entsprechenden Platzes durch aktives Handeln (Vermitteln) des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe voraus. Der Anspruch auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII richtet sich entsprechend dem erklärten Elternwillen gleichrangig entweder auf Zurverfügungstellung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Im Landkreis Freising gibt es 1754 Plätze für U3-Kinder (Stand 1.11.2015), die in Krippen, Kindergärten, Häuser für Kinder und in Kindertagespflege angeboten werden. 1509 Plätze werden davon von den Eltern beansprucht, so dass sich doch ein Kontingent an freien Plätzen ergibt, das wir als ausreichend sehen. Die Gemeinden des Landkreises haben zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ausreichend Plätze im U3-Bereich geschaffen. Allerdings könnten sich durch die zunehmende Kinderzahlen oder eine höhere Inanspruchnahme in den nächsten Jahren schon wieder Engpässe ergeben. Schwierig ist es, die in der jeweiligen Kommune nötige Platzanzahl einzuschätzen, weil die Inanspruchnahme von Fremdbetreuung für U3-Kinder nicht zuletzt von vielen Rahmenbedingungen (Berufstätigkeit beider Eltern, Inanspruchnahme von Betreuungsgeld, Arbeitsplatzangebot) abhängig ist.

Jahr	Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren	Betreute Kinder unter drei Jahren	Quote
2013	4854	1418	29,2 %
2014	5002	1502	30,0 %
2015	5128	1509	29,4 %

Im Landkreis Freising betrug 2015 die Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren 29,4 % (diese Quote spiegelt die belegten Plätze wider). Bundesweit lag die Betreuungsquote bei 32,9 %, für Bayern ergibt sich eine Betreuungsquote von 27,5 % (Stand März 2015). Die Versorgungsquote in der weiter unten folgenden Tabelle stellt das Platzangebot dar, das für U3-Kinder im Landkreis Freising bei 34,6% liegt.

Zunehmend werden Flüchtlingskinder in die Kindertageseinrichtungen des Landkreises Freising aufgenommen. In der Konferenz der Leiterinnen der Kindergärten, Kinderkrippen, Häuser für Kinder und Einrichtungen „Netz für Kinder“ am 19.11.2015 bot der Fachbereich Kindertageseinrichtungen des Landratsamtes Freising einen Vortrag von Frau Irmgard Eichelmann aus der Sozialverwaltung des Landratsamtes Freising an. Das Thema des Vortrages von Frau Eichelmann war „Asylbewerberkinder in Kitas“. Die Teilnehmer unserer Konferenz wurden dabei umfassend über die derzeitige Situation im Landkreis Freising informiert. So besuchten zum Stichtag November 2015 insgesamt 104 Kinder unter drei Jahren und 69 Kinder im Kindergartenalter die Kindertagesstätten. Die meisten der Kinder stammen aus Nigeria, Afghanistan und Syrien.

3.2 Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist seit der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ab August 2013 zu einem festen Bestandteil des Systems der Kindertagesbetreuung geworden, insbesondere für die Altersklasse der unter Dreijährigen. Auch ältere Kinder bis zum Alter von 14 Jahren werden in der Kindertagespflege betreut, vorwiegend in Anschlussbetreuung. Im Jahr 2015 konnten im Amt für Jugend und Familie die strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege weiter verbessert werden: Im Landkreis Freising wurden zum Jahresende 2015 ca. 300 Kinder von ca. 80 Tageseltern betreut, vorwiegend in der Altersklasse von ein bis drei Jahren, aber auch Kinder im Kindergartenalter, zum Teil als Anschlussbetreuung und Schulkinder (ebenfalls Anschlussbetreuung).

Tagespflegeentgelt - Elternbeitrag

Seit Januar 2014 wird den Tagespflegepersonen im Landkreis Freising ein erhöhtes Tagespflegeentgelt von 4,80 €/Std. pro Kind inkl. Qualifizierungszuschlag ausbezahlt. Eine Differenzierung beim Qualifizierungszuschlag erbrachte für pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte im Landkreis Freising ein Entgelt von 5,20 €/Std. pro Kind. Dieses erhöhte Entgelt wird seit dem 01. Januar 2015 ausbezahlt. Für Ersatzbetreuung wurden weiterhin 6,00 €/Std. inkl. Qualifizierungszuschlag bezahlt. Private Zuzahlungen von Eltern sind nicht gestattet. Da vom Jugendhilfe-Ausschuss in 2013 eine Erhöhung des Elternbeitrags abhängig von der Erhöhung des vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen festgelegten Basiswertes beschlossen wurde, wurden die Elterngebühren zum Jahresbeginn 2015 erhöht und werden auch zu Beginn des Jahres 2016 erhöht.

Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Kindertagespflege im Landkreis Freising

Der Landkreis Freising übernimmt seit dem 01.09.2014 die finanzielle Abwicklung der Tagespflegeverhältnisse und stellt die erforderlichen Bescheide aus. Auch im Jahr 2015 war die stärkere Vereinheitlichung der Kindertagespflege im Landkreis noch ein Thema (finanzielle Gleichstellung aller Tagespflegepersonen bei den freien Trägern und im Amt für Jugend und Familie). Die Formulare wurden weiterhin angepasst und aktualisiert und können jetzt von den Nutzern direkt von der Homepage des LRA bearbeitet und ausgefüllt werden. Die fortlaufenden Neuerungen und Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege haben uns veranlasst, diese als sogenannte gemeinsame Standards zusammenzufassen und zu verschriftlichen. Dies sehen wir als Beitrag, um die Vereinheitlichung übersichtlicher gestalten zu können. Der Vorteil ist, dass nun für die Eltern und Tagespflegepersonen im ganzen Landkreis die gleichen Bedingungen vorliegen und auch die Betreuungsorte ohne viele Unklarheiten flexibler gewählt werden können.

Qualifizierung

Die Qualifizierung von Tagesmüttern und -vätern war dem Fachbereich auch 2015 ein sehr wichtiges Anliegen. Durch gesellschaftliche Veränderungen – viele Eltern steigen nach einem Jahr Elternzeit wieder in den Beruf ein – ist eine Zielgruppe der Qualifikationsinteressentinnen, nämlich junge Mütter, stark reduziert worden. Diese benötigen jetzt selbst einen Betreuungsplatz für ihr Kind. Wie schon im Vorjahr konnte deshalb auch 2015 nur ein Grundkurs in Kompaktform mit 12 Teilnehmerinnen mit anschließendem Aufbaukurs I und Aufbaukurs II durchgeführt werden. Teilnehmerinnen aus dem Vorjahr absolvierten im März 2015 noch ihren Aufbaukurs II. Damit können alle im Amt für Jugend und Familie tätigen Tages-

pflegepersonen ein Mindestgrundqualifikationsniveau von 100 Unterrichtseinheiten vorweisen oder sind pädagogische Fach- oder Ergänzungskräfte.

Erstmals konnte in Zusammenarbeit mit den Maltesern und dem BRK ein über den Kommunalen Unfallverband finanziert Kurs „Erste Hilfe Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ organisiert werden.

Weiterhin ist die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung unter den aktiven Tagespflegepersonen groß. Im vergangenen Jahr wurden sechs Fortbildungsveranstaltungen zu verschiedenen fachspezifischen und pädagogischen Themen angeboten, bei zwei zusätzlichen Fortbildungen konnten wir von der Zusammenarbeit mit dem Tageselternzentrum Freising profitieren.

2015 wurden, ebenso wie im Vorjahr, zehn neue Pflegeerlaubnisse erteilt. In weiteren 11 Fällen wurde die Pflegeerlaubnis verlängert bzw. erneut erteilt und in sieben Fällen musste die Pflegeerlaubnis geändert werden (Erhöhung auf fünf Kinder, Umzug, Änderungen der Räumlichkeiten zur Betreuung bei Großtagespflege).

Großtagespflege

Großtagespflegestellen haben zunehmend an Bedeutung gewonnen. Sie sind in den meisten Fällen sehr gut und kindgerecht ausgestattet. Die Zusammenarbeit der Tagespflegepersonen ermöglicht den Austausch untereinander. Zudem sind Plätze in Großtagespflege bei Eltern gerade wegen des institutionenähnlichen Charakters sehr begehrt, da auch die Ersatzbetreuung dort abgedeckt ist.

Die Tagespflegepersonen in der Großtagespflege benötigen jedoch sowohl in der Startphase als auch im laufenden Betrieb fachlich qualifizierte Unterstützung hinsichtlich ihrer Selbstständigkeit, welche betriebswirtschaftliche und insbesondere sozialversicherungsrechtliche Fragen beinhaltet. Diese Themenfülle stellt, neben der adäquaten Beratung, bei Teamkonflikten hohe Anforderungen an die Fachberatung. Ein zusätzliches, speziell auf die Großtagespflege abgestimmtes Qualifizierungsmodul soll demnächst umgesetzt werden.

Im gesamten Landkreis gibt es zum Stand 31.12.2015 nach wie vor sieben öffentlich geförderte Großtagespflegestellen (GTP), darunter als Leuchtturmprojekt eine betriebliche GTP in der Stadt Freising. Drei Großtagespflegestellen werden nach Art. 20a BayKiBiG gefördert (einrichtungsähnlich mit pädagogischer Fachkraft). In Hallbergmoos existiert darüber hinaus eine nicht-öffentliche geförderte, englischsprachige GTP.

Inklusion

Um dem Gedanken der Inklusion auch in der Kindertagespflege Rechnung zu tragen, wird ein erhöhter Stundensatz für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung geleistet. Zuwendungsvoraussetzung ist, dass das behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kind zusammen mit anderen Regelkindern betreut wird und die Tagespflegeperson maximal drei Kinder (inklusive des Kindes mit Behinderung), in der Großtagespflege maximal sieben Kinder (inklusive des Kindes mit Behinderung) gleichzeitig betreut. Bei den entsprechenden Kindern ist nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG ein Eingliederungshilfeanspruch, gemäß §53 SGB XII (Bezirk), mittels Bescheid festzustellen. Im vergangenen Jahr wurde diese Möglichkeit in der Kindertagespflege aber nicht in Anspruch genommen.

Ersatzbetreuung

Ein wichtiger Schwerpunkt unserer Arbeit in 2015 war, zusammen mit den freien Trägern, die Erarbeitung eines Konzept-Entwurfs für bessere Ersatzbetreuung im gesamten Landkreis, mit Unterstützung und Prozessbegleitung der ANSCHWUNG-Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die bisherige Ersatzbetreuungsform der gegenseitigen Vertretung der Tagespflegepersonen ist an ihre Grenzen gestoßen, da sich die Kindertagespflege zunehmend professionalisiert hat und die Nachfrage hoch ist. Viele Tagespflegepersonen betreuen deshalb bis zu fünf Kinder. Deswegen haben wir uns in den Nachbarlandkreisen informiert und für unseren Antrag an den Jugendhilfe-Ausschuss im Januar 2016 praktikable Modelle zum Vorbild genommen. Die Kernbotschaft lautet: „Wir wissen, dass Kinderersatzbetreuung nicht umsonst zu haben ist, doch der Nutzen übersteigt die Kosten deutlich. Uns treiben das Wohl der Kinder und deren Bindungsbedürfnisse an.“ Das erarbeitete Modell sieht folgendermaßen aus: Für den gesamten Landkreis werden 13 Freihalteplätze à 30 Stunden beantragt: Vier Plätze für den nördlichen und vier Plätze für den südlichen Landkreis (Neufahrn, Eching und Hallbergmoos). In der Stadt Freising soll mit fünf Ersatzbetreuungsplätzen ein Stützpunkt installiert werden. Dafür sind bei der Stadt Freising Räume angefragt worden. Eine Tagespflegeperson soll im Stützpunkt angestellt werden und für die Kontaktpflege und Betreuung zuständig sein.

Die Lösung ist noch nicht ideal und kann auch nicht alle Bereiche des Landkreises gleichermaßen gut abdecken, wäre aber eine große Verbesserung. Wir hoffen auf eine positive Umsetzung des vorgestellten Konzepts im Jahr 2016.

Öffentlichkeitsarbeit: Neue Broschüre und Plakat

Ein Fazit unserer Ersatzbetreuungsdiskussion im Jahr 2015 war die verstärkte Werbung neuer Tagespflegepersonen, weil wir zur Umsetzung der Ersatzbetreuung auch mehr Plätze in der Kindertagespflege benötigen. Da unsere Broschüre und das Plakat von Februar 2009 schon lange nicht mehr aktuell waren, erarbeiteten wir 2015 mit Unterstützung einer Graphikerin eine neue Broschüre und ein Plakat. Erstmals haben wir zusammen mit den Kolleginnen des Fachbereichs „Koordinierender Kinderschutz (KoKi)“ am Kinderspaßtag im September in der Freisinger Innenstadt teilgenommen. Zudem wurde unsere Homepage von uns übersichtlicher gestaltet, auf der auch die Broschüre verlinkt wird.

Weitere Zielsetzungen 2016

Im Jahr 2016 wollen wir das Ersatzbetreuungskonzept zusammen mit unseren Kolleginnen der freien Träger im Landkreis umsetzen.

Wir hoffen, durch die Werbeträger Broschüre, Plakat sowie weitere Aktionen neue Tagespflegepersonen dazugewinnen zu können.

Weiterentwicklung der Qualifizierung

Im Sommer 2015 ist ein neues kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege erschienen, welches eine Qualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten(UE) enthält. Diesen Umfang streben wir nicht an. Bundesweiter Standard ist eine Qualifizierung im Umfang von 160 UE. Diesen Standard möchten wir auch im Landkreis Freising etablieren. Der Plan sieht so aus: Grundqualifizierung (tätigkeitsvorbereitend) 120 UE; Aufbauqualifizierung (tätigkeitsbegleitend) 45 UE= 3 Aufbaumodule a 15 UE. Diese Aufbaumodule sollten offen sein für alle neuen und auch schon tätigen Tagespflegepersonen im Landkreis Freising.

Kindertagesbetreuung

Versorgungsquoten nach Altersgruppen auf Ebene des Landkreises

a) Kinder unter drei Jahren

Jahr	Kinder-krippe	Kinder-garten*	Kinderta-gespflege	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	Anzahl betreute Kinder/Plätze	Anzahl betreute Kinder	Anzahl betreute Kinder	Anzahl betreute Kinder/Plätze	im Alter von 0 – 3 Jahren	%
2006/2007**	126	177	143	446	4771	9,3 %
2007/2008**	155	330	179	664	6044	11,0 %
2008/2009**	167	449	229	845	6328	13,4%
2009/2010	243	463	202	908	4847	18,7 %
2010/2011	255	540	286	1034	4780	21,6%
2011/2012	353	532	249	1134	4745	23,9 %
2012/2013	425	614	251	1290	4793	26,9 %
2013/2014	722	734	229	1685	4854	34,7 %
2014/2015	972	509	249	1730	5002	34,6 %
2015/2016	941	576	237	1754	5128	34,2 %

* Die Anzahl der Kinder im Alter unter drei Jahren im Kindergarten und Netz für Kinder wurde mit einbezogen

** Die Jahre 2005 – 2008/09 wurden mit 3½ Jahrgängen gerechnet

b) Kinder von drei bis sechs Jahren

Jahr	Kindergarten	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote %
	Anzahl Plätze*	im Alter von 3 – 6 Jahren	
2006/2007	5547	5256	105,5 %
2007/2008	5499	5201	108,9 %
2008/2009	5676	5157	113,9 %
2009/2010	5630	4920	114,4 %
2010/2011	5739	4898	117,1 %
2011/2012	5729	4835	118,5 %
2012/2013	6010	4793	125,3 %
2013/2014	6123	4855	126,1 %
2014/2015	6201	4926	125,9 %
2015/2016	6230	5039	123,6 %

*Bereinigte Zahl der Plätze in Kindergärten

c) Schülerinnen und Schüler von 6 bis 14 Jahren ab 2013

Jahr	Kindergarten, Haus für Kinder	Hort	Mittags- betreuung	Offene Ganztages- klassen	Gebundene Ganztages- klassen	Gesamt- zahl betreute Schüler	Anzahl Schüler im Landkreis Freising	Quote %
2013/2014	346	1289	1087	326	708	3772	11701	32,2
2014/2015	431	1473	958	496	718	4084	11548	35,4
2015/2016	412	1568	958	348	611	3897	11581	33,6



Kinderkrippe „Fridoline 3“ Allershausen

4. Kommunale Jugendarbeit

Im Bereich der Jugendarbeit gilt das seltene Rechtskonstrukt der Doppelzuständigkeit von Landkreis und Kommunen. Grundsätzlich und unmittelbar ist der Bereich Jugendarbeit bei den Städten und Gemeinden angesiedelt, beim Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt die Gesamtverantwortung.

Die Kommunale Jugendarbeit nimmt diesen Auftrag wahr, indem sie die Städte und Gemeinden berät und unterstützt. Die Kommunale Jugendarbeit ist Teil der Jugendhilfe, bildet jedoch durch ihre Inhalte, Methoden und den Zugang zu ihren Zielgruppen ein eigenständiges Aufgabengebiet. Jugendarbeit ist im Kern Erziehungs- und Bildungsaufgabe.

Ziel der kommunalen Jugendarbeit ist die Schaffung positiver Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit. Dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen beachtet.

Die Tätigkeitsschwerpunkte 2015 lagen

- in der Beratung verschiedener Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit und mehreren Treffen mit den Jugendreferentinnen und-referenten
- in der Beratung und Begleitung bei der Schaffung einer weiteren Teilzeitfachstelle „Gemeindliche Jugendpflege“ für die Gemeinde Nandlstadt, die strukturell beim Kreisjugendring angesiedelt ist
- in Ferienfreizeiten für Kinder (Furth im Wald) und Jugendliche (Cavallino)
- im gemeinsam angebotenen Fortbildungsangebot „FShoch3“ mit dem Kreisjugendring
- in der Organisation eines vierwöchigen internationalen Jugendworkcamps, gemeinsam mit dem Internationalen Jugendgemeinschaftsdienst (ijgd – Bonn), der Stadtjugendpflege Freising und dem Landschaftspflegerverband Freising
- in der Begleitung des Jugendkreistages des Landkreises Freising
- in der Verleihung des mit insgesamt 1.500,-€ dotierten Jugend-Kultur-Preises im Rahmen des Freisinger Uferlos-Festival
- in Gesprächen mit den Städten Freising und Moosburg, sowie den Gemeinden Hallbergmoos, Neufahrn und Eching zur Umsetzung des aktuellen Jugendhilfeteilplans „Jugendarbeit und Schule“
- in der weiteren Umsetzung des § 72 a SGB VIII – Abschluss von Vereinbarungen mit allen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden im Landkreis zum Kinder- und Jugendschutz.

Darüber hinaus

- unterstützen wir das Projekt „Rufbus“ und führen die Rechnungsprüfung durch
- kooperieren wir mit der Stadt München und den Gemeinden Neufahrn und Eching im Bereich des Münchner Ferienpasses
- führen wir Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch.

Kinder- und Jugendschutz in Vereinen und Verbänden

Ende 2014 wurden an über 850 Vereine und Verbände in den 24 Städten und Gemeinden des Landkreises Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit der Bitte um Gegenzeichnung und Rückgabe versandt. Gesetzliche Grundlage sind die § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BzRG.

Dieser Prozess ist bei weitem noch nicht abgeschlossen und wird wohl noch mindestens ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen. Etwa 100 Vereine erklärten keine Kinder- und Jugendarbeit zu betreiben, knapp 150 Vereine schlossen diese Vereinbarung ab.

Nach Abschluss der Datenaktualisierung zum Jahresbeginn (zwischenzeitlich fanden Veränderungen bei einigen Vereinsvorständen statt), werden wir die noch ausstehenden Vereine und Verbände unmittelbar erneut kontaktieren.

Beratung der Gemeinden

Zentrale Aufgabe der Kommunalen Jugendarbeit ist die Beratung der Städte und Gemeinden im Bereich Jugendarbeit. Grundlage hierfür ist der Art. 30, Abs. 1, Satz 2 AGSG, der unbeschadet der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden im Bereich Jugendarbeit dem Landkreis die Gesamtverantwortung überträgt.

Die Kommunale Jugendarbeit setzt dies durch regelmäßige Treffen der Jugendreferentinnen und -referenten um, in denen sowohl über fachliche Themen informiert wird als auch der wechselseitige Erfahrungsaustausch im Vordergrund steht. Bei den Jugendreferentinnen und -referenten handelt es sich in der Regel um Stadt- und Gemeinderätinnen und -räte. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch Gespräche mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen.

Die Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendzentren und –treffs der Städte und Gemeinden betrifft die fachliche Ebene. Intensiviert wird dies durch eine jährlich stattfindende gemeinsame Veranstaltung der Jugendzentren mit der Kommunalen Jugendarbeit. Hierbei werden auch die örtlichen Jugendszenen in die Planung, Organisation und die Durchführung von Aktivitäten mit einbezogen und damit unterstützt und gefördert.

Kooperation mit dem Kreisjugendring

Ein sehr bedeutender Kooperationspartner für die Kommunale Jugendarbeit ist der Kreisjugendring (KJR), der Zusammenschluss der Jugendverbände auf Kreisebene.

Es bestehen regelmäßige Kontakte und Kooperationen, z.B. Teilnahme des KJR an den Treffen der Jugendreferentinnen und -referenten. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips fördert die Kommunale Jugendarbeit den KJR (Stichwort: Aufgabenübertragung).

Am deutlichsten wird die Zusammenarbeit wohl im gemeinsamen Bildungs-, Veranstaltungs- und Freizeitprogramm FShoch3, mit dem wir Aktive und Interessierte, Ehren- und Hauptamtliche in deren Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen.

In Teilbereichen der Jugendleiter-Card-Ausbildung (JuLeiCa) ist die Kommunale Jugendarbeit mit Informationsveranstaltungen eingebunden.

Internationale Jugendarbeit

Jugendliche und junge Erwachsene aus allen Kontinenten zu uns in den Landkreis einzuladen, hier Kontakte zu knüpfen, dabei im landschaftspflegerischen Bereich vormittags tätig zu sein, gemeinsam Freizeit zu verbringen, das Zusammenleben mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund umzusetzen – dies ermöglicht unser jährlich im August stattfindendes Internationales Jugend-Workcamp. Zehn junge Frauen und Männer, in dieser Zeit im Naturfreundehaus in Hangenham zu Hause, neugierig auf Land und Leute, verbringen hier vier gemeinsame Wochen Arbeit und Freizeit.

Unsere Kooperationspartner sind der Landschaftspflegeverband Freising und die Stadtjugendpflege Freising, sowie der Internationale Jugendgemeinschaftsdienst in Bonn, der dieses Workcamp international ausschreibt.

In diesem Jahr kamen die Teilnehmer aus Italien, Spanien, Russland, der Ukraine und Deutschland.

Jugendkreistag

Beteiligung und Mitwirkung an der politischen Willensbildung von Kindern und Jugendlichen, Einblick in politische Entscheidungsprozesse und die öffentliche Verwaltung sind Zielsetzung des Freisinger Jugendkreistags. Gut 70 Schülerinnen und Schüler aus allen Schulen im Landkreis Freising ab der siebten Jahrgangsstufe werden vom Landrat zu den beiden Sitzungen des Jugendkreistags im Schuljahr eingeladen.

Tagungsort ist in der Regel der Große Sitzungssaal im Landratsamt, in dem auch der reguläre Kreistag seine Sitzungen abhält, die Sitzungsleitung liegt beim Landrat.

Seitens der Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte eingebrachte Anträge und Themen werden, bei eigener Zuständigkeit, diskutiert und entschieden, bei anderweitiger Zuständigkeit an die betreffenden Stellen weitergeleitet.

JugendKulturPreis

Seit 2013 schreibt der Freisinger Jugendkreistag jährlich den JugendKulturPreis aus, für den sich Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bewerben oder vorgeschlagen werden können.

Eine achtköpfige Jury aus je vier Mitgliedern des Jugendkreistags und vier im kulturellen Bereich Engagierte entscheidet nach Bewerbungsschluss Ende Januar über die Preisvergabe. Preisträger 2015 waren: Felix Schlüter, erster Preisträger, Musik; Lukas Funk, zweiter Preisträger, Fotografie und Andreas Fischer, dritter Preisträger, Fotografie.

Die Preisverleihung erfolgte im Rahmen des Uferlos-Festival durch die stellvertretende Landrätin Birgit Moser-Niefanger. Der JugendKulturPreis ist mit 1.500 € dotiert, die sich zu je einem Dritteln aus Sponsorenmitteln des Flughafen München, der Sparkassen Freising und Moosburg sowie dem Jugendkreistag selbst zusammensetzen.

Ferienfreizeiten

Unsere diesjährigen beiden einwöchigen Ferienfreizeiten für Kinder führten nach Furth im Wald, wo wir eine abwechslungsreiche Woche mit dem natürlichen Themenschwerpunkt „Drachenstich“ verbrachten. Die Aufführung dieses mittelalterlichen Schauspiels mit dem Feuer speienden Drachen im Dunkeln am Sonntagabend auf dem Marktplatz war dann sicher der Höhepunkt der Woche. Weil's gar so heiß war verbrachten beide Gruppen viel Zeit im Freibad, das einen Steinwurf von der Jugendherberge entfernt liegt.



Dinosauriernest in Furth im Wald

Erneut nach Italien an die Adria auf die Venedig vorgelagerte Halbinsel ging es für acht Tage mit Jugendlichen zum Campen. Mit drei Kleinbussen ging es los, die uns auch dort für Ausflüge zur Verfügung standen. Höhepunkt dieser Freizeit war sicher der Tagesausflug nach Venedig. Gelitten haben aber alle unter der enormen Hitzewelle mit Temperaturen von z.T. über 40°C. Da war es gar nicht so leicht, die Jugendlichen in der Mittagssonne im Schatten zu halten und nicht im Swimming-Pool bzw. dem Meer baden zu lassen. Aber auch das kam nicht zu kurz.

Kulinarisch war Selbstversorgung angesagt mit Lebensmitteleinkauf, Essenszubereitung und Tisch decken bzw. abräumen und letztlich Geschirr spülen. Gewohnt haben alle in geräumigen und gut ausgestatteten Sechspersonenzelten. Auf der Heimfahrt legten wir noch eine Übernachtung in der Jugendherberge in Brixen mit kleinem Stadtbummel dort ein.

Münchner Familien- und Ferienpass

Die Kommunale Jugendarbeit organisiert mit den Verkaufsstellen in der Beratungsstelle Neufahrn, dem Bürgerbüro der Gemeinde Eching und der Info am Landratsamt den Verkauf der Münchner Ferien- und Familienpässe für Kinder und Familien aus dem Landkreis.

Kommunale Jugendarbeit Veranstaltungen, Angebote und Seminare

Angebot	Thema	Teilnehmer	Zielgruppe	Ort
Kooperation mit Gemeinden	Rechtsgrundlagen der Jugendarbeit	9	Jugendreferentinnen und -referenten der Städte und Gemeinden	Jugendtreff Paunzhausen
Kooperation mit Gemeinden	§ 72 a SGB VIII plus Beteiligungsmodelle auf Gemeindeebene	4	Jugendreferentinnen und -referenten der Städte und Gemeinden	LRA – kleiner Sitzungssaal
Kooperation mit Gemeinden	Jugendbefragung auf Gemeindeebene	8	Jugendreferentinnen und -referenten der Städte und Gemeinden	Jugendzentrum Moosburg
Kooperation mit KJR FS FS³ - 2015	Workshop Gruppenspiele	15	Betreuerinnen und Betreuer der Ferienprogramme und JuLeiCa-Ausbildung	Turnhalle Allershausen
Kooperation mit KJR FS FS³ - 2015	Aufsichtspflicht	32	Ferienbetreuerinnen und -betreuer der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek
Kooperation mit KJR FS FS³ - 2015	Erste-Hilfe-Training	16	Ferienbetreuerinnen und -betreuer der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek
Vorbereitungs Workshop	Ferienfreizeiten	11	Betreuerinnen und Betreuer der Ferienfreizeiten	Landratsamt
Elternabende	Ferienfreizeiten	51	Eltern, Kinder und Jugendliche	Klosterbibliothek
Ferienfreizeiten	Zwei einwöchige Ferienfreizeiten	26	Kinder	Furth im Wald
Ferienfreizeit	9-tägige Ferienfreizeit	20	Kinder und Jugendliche	Cavallino
Abschlussseminar und -treffen	Reflexion und Veranstaltung für Teilnehmer/innen	11 Betreuer, 16 Teilnehmer	Betreuer, Kinder und Jugendliche und deren Eltern	Landratsamt
Vierwöchiges internationales Jugendworkcamp	Internationale Jugendarbeit	10	Jugendliche und junge Erwachsene aus aller Welt	Stadt und Landkreis Freising
Jugendkreistag	Zwei Sitzungen mit verschiedenen Themen	32 / 54	Jugendkreisrätinnen und -kreisräte	Landratsamt
JugendKulturPreis 2015	Preisverleihung	ca. 130	Teilnehmer, Angehörige und Zuschauer	Cafehaus-Zelt Uferlos Festival

5. Präventiver und gesetzlicher Jugendschutz Mädchenarbeit – Jungenarbeit

Jugendschutz

Die Fachstelle für Jugendschutz ist Ansprechpartnerin für Belange des Jugendschutzes im Amt für Jugend und Familie. Sie ist Anlaufstelle für Jugendliche, Erwachsene, Gewerbetreibende oder Gemeinden, Verbände etc. Zu den Aufgaben gehört die präventive Arbeit, die Beratung, Information und Kontrolle des Jugendschutzes. Vor allem zu Beginn des Jahres fanden verstärkt Jugendschutzkontrollen auf Faschingsveranstaltungen in mehreren Gemeinden statt, aber auch auf dem Volksfest und auf Partys.

Internationaler Mädchentag

Anlässlich des Internationalen Mädchentages 2014 wurde mit einer Postkartenaktion der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Mädchen- & Frauenpolitik Bayern e.V. eine Befragung initiiert. Die Ergebnisse lauten wie folgt: Mädchen und junge Frauen fordern u.a. die gleichen Chancen von Frauen und Männern im Beruf und gleiche Gesetze für Frauen und Männer (überall auf der Welt). Für folgende Themenbereiche sind klare Tendenzen abzuleiten: Berufs- und Lebensplanung, Antidiskriminierung und Gerechtigkeit sowie Gewaltlosigkeit.

Aktionswoche Alkohol

„Alkohol? Weniger ist besser!“ Diese Kunstaktion mit Schülerinnen und Schülern des Dom Gymnasiums Freising, der Kinder und Jugendkunstschule „Kokiju“ und dem AK Suchtprävention wurde durchgeführt, um möglichst viele Erwachsene und Jugendliche für einen maßvollen Alkoholkonsum zu gewinnen.

Prävention auf Veranstaltungen

Der Präventionsstand vom Amt für Jugend und Familie im Landratsamt war auch dieses Jahr auf den Festivals im Landkreis sowie auf einigen Veranstaltungen wie z.B. dem Landkreislauf vertreten. Mitmachaktionen, eine Chill-Area, Infomaterialien und geschultes Personal boten sich als Ansprechpartner zum Thema „Konsum von legalen und illegalen Suchtmitteln“ und „Saver-Sex“ an.

Kooperation mit dem Kreisjugendring Freising

Es fanden mehrere Bootsbegleiterlehrgänge im Rahmen der erlebnispädagogischen Arbeit sowie erlebnispädagogische Seminare mit verschiedenen Kooperationspartnern statt. Außerdem wurde auf der Jugendleiterschulung ein Vortrag zum Thema „Sexuelle Gewalt“ gehalten.

Zamma Festival Freising

Im Rahmen des Projekts KulTourZelt hat der AK Mädchen- und Frauenarbeit im Landkreis Freising den Dokumentarfilm „Places“ gedreht, der gemeinsam mit Mädchen und jungen Frauen Orte im öffentlichen Raum aufspürt und aufzeigt, wie diese den öffentlichen Raum nutzen können und wo sie auf Grenzen stoßen.

Landkreislauf

Der achte Landkreislauf fand bei schönstem Herbstwetter in der Gemeinde Nandlstadt anlässlich der 1200-Jahr Feier statt. Ca. 300 Teilnehmer konnten in verschiedenen Altersklassen ihre sportlichen Fähigkeiten beweisen und sich im Anschluss an verschiedenen Ständen über das Thema Gesundheit und den verantwortungsvollen Umgang mit legalen Suchtmitteln informieren (AOK Bayern, Prop e.V., Präventionsstand des Landratsamts Freisings). Das

Rahmenprogramm wurde durch eine Kletterwand für Kinder, ein Laufband, bei dem für jeden Kilometer Geld für den Kindergarten Nandlstadt gesammelt werden konnte und die Moderation durch den Radiosender Rock Antenne gestaltet.

Landrat Josef Hauner eröffnete die Läufe: Den Bambini-Lauf (660m), den Kinder- (1300m) und Jugendlauf (3000m) und den Lauf der Erwachsenen und der Walker (8 km).

Auf eine Zeitmessung wurde verzichtet, da der Spaß und das Gemeinschaftsgefühl im Vordergrund stehen sollen. Der Pokal ging an den Kindergarten Nandlstadt, mit der größten Anzahl an Teilnehmern.



Berufetag

Der Freisinger Berufetag, organisiert vom Arbeitskreis Mädchen- und Frauenarbeit und dem Arbeitskreis Jungen und Beruf, fand dieses Jahr am 25.11.2015 in der Luitpoldhalle statt. SchülerInnen der 9. Klasse der Hauptschule Zolling halfen bei der Organisation des Rahmenprogramms und moderierten den Berufstag komplett selbst. Insgesamt waren über 500 Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Freising zu Gast und wurden an drei von ihnen ausgewählten Berufsständen ausführlich über das jeweilige Arbeitsgebiet informiert.



Impressionen – Berufetag 2015

Das Besondere ist, dass hier vor allem Berufe vertreten sind, die vom Fachkräftemangel betroffen sind, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist oder die eher außergewöhnlich sind. So wurde bei den Jungen beispielsweise der Pflege- und Erziehungsberuf vorgestellt und bei den Mädchen der des Dachdeckers, Glasbauers und Metzgers. In den Pausen konnten die Jugendlichen die zahlreiche Infostände, z.B. Prop e.V., Donum Vitae oder die Street-worker von Freising besuchen.

Jugendschutz / Mädchen / Jungendarbeit

Veranstaltungen, Angebote und Seminare

Angebot	Thema	Teilnehmer	Zielgruppe	Ort
Jugendschutzkontrollen	Überprüfung des Jugendschutzes	11	Faschingsveranstaltungen, Volksfest, Jugendpartys, Gaststätten...	Landkreis Freising
LAG Mädchenpolitik	Postkartenaktion	423	Mädchen und Frauen	Bayernweit
Aktionswoche Alkohol	Suchtprävention		Jugendliche und Erwachsene	Freising
Praxisbesuche	Einblicke in das Tätigkeitsfeld der kommunalen Jungendarbeit	Fachakademie Sozialpädagogik	Studentinnen und Studenten der Sozialpädagogik	LRA
Bootsbegleiter-Lehrgänge; Erlebnispädagogische Seminare auf dem Wasser	Erlebnispädagogik	34	Kooperation mit Kreisjugendring	
Jugendleiterschulung	Prävention sexueller Gewalt	7	Jugendleiterinnen und Jugendleiter	KJR Freising
„Just do it save“ Prävention auf Veranstaltungen	Motivierende Kurzintervention		Jugendliche im Landkreis	PLUS Festival, Brass Wiesn, Utopia Island Festival, Landkreislauf
Landkreislauf	Präventionslauf	Ca. 300	Menschen aus dem Landkreis	Nandlstadt
Berufetag	Aktionstag für Mädchen und Jungen	Ca. 500	Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Klassen im Landkreis	Luitpoldhalle Freising

6. Jugendsozialarbeit an Schulen

Jugendsozialarbeit an Schulen ist präventive Jugendhilfe zur Förderung von jungen Menschen im schulpflichtigen Alter. Als aufsuchende Form der Jugendhilfe begibt sie sich unmittelbar in das Lebensfeld der jungen Menschen, das heißt in die Schule als dem Ort, an dem Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, an dem wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunftschancen getroffen werden und wo Hilfebedarf frühzeitig sichtbar wird.

Gerade in der Schule, ein für alle Kinder und Jugendlichen verbindlicher Ort der Sozialisation, spiegeln sich gesellschaftliche und familiäre Entwicklungen wie in einer Art Sammelbecken wieder. Das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist somit unmittelbar mit aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen konfrontiert und muss sich zeitnah den besonderen Herausforderungen stellen und ihr Angebotsprofil anpassen. Eine besondere Herausforderung im Jahr 2015 stellte die Integration der wachsenden Anzahl von Schülerinnen und Schülern aus Flüchtlingsfamilien dar.

Die Jugendhilfe stellt ein breites Spektrum präventiver und reaktiver Angebote und Hilfen zur Verfügung. Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist durch ihre gut entwickelten Kooperationsstrukturen in das System der Jugendhilfe eingebunden und erschließt die Ressourcen der Jugendhilfe für die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern. Das Spektrum umfasst unter anderem:

- die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Jugend und Familie, Erziehungsberatungsstellen sowie der Eltern- und Familienbildung,
- die Angebote der Kindertagesbetreuung (Horte, offene Ganztagsesschule, Mittagsbetreuung),
- Angebote des Übergangsmanagements Schule-Beruf,
- die Arbeitsfelder der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe wie Suchtprävention, Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz.



Friedenstaube landet an den Sternschulen Neustift und begleitet die Klassen- und Schülersprecher ins Naturfreundehaus in Hangenham

In den mittlerweile fast 20 Jahren Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Freising konnten einige Trends beobachtet werden:

Es kam zu einem quantitativen Anstieg der zu beratenden und zu begleitenden Schülerinnen und Schüler. Charakteristisch ist dabei die Zunahme der Akutlagen, sowie ein breites Spektrum emotionaler Probleme, Verhaltensauffälligkeiten und auch psychiatrischer Diagnosen. Besonders zu nennen ist ein deutlicher Anstieg der Fälle der Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII sowie der erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung bei Kindern und Jugendlichen.

Der unmittelbare Handlungsdruck auf die Jugendsozialarbeit an Schulen steigt, zumal die Hilfesuchenden oftmals nicht über die erforderlichen und angemessenen Bewältigungsstrategien verfügen. Im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit gewinnt aufgrund dieser Entwicklung neben den Präventionsangeboten die intensive und zeitnahe Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern zunehmend an Bedeutung. Des Weiteren war Jugendsozialarbeit mit den Veränderungen im Bereich des Schulsystems konfrontiert, wie dem weiteren Ausbau der Ganztagesschule und der notwendigen Einführung sogenannter Übergangsklassen für Schülerinnen und Schüler ohne Kenntnisse der deutschen Sprache.

Auch im Jahr 2015 organisierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendsozialarbeit zahlreiche sozialpädagogische, stark an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientierte Gruppenangebote an wie z.B. Sozialtraining, Bewerbungstraining, Suchtprävention, sexualpädagogische Projekte.



*Projekt zum Thema Mobbing mit der Theatergruppe „Eukitea“
am Sonderpädagogischen Förderzentrum und an der Grund- und Mittelschule Eching*

Die Anzahl der Stellen im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Freising stieg durch die Einrichtung einer weiteren Stelle am Sonderpädagogischen Förderzentrum auf insgesamt 17 an. Die bereits bestehende JaS-Stelle an der Grund- und Mittelschule Nandlstadt wurde ausgeweitet und verfügt jetzt über 80% einer Vollzeit-Stelle.

Ausblick in das Jahr 2016

Der Jugendhilfeausschuss befasste sich auf der ersten Sitzung des Jahres 2015 erneut mit dem weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Jugendsozialarbeit an den Schulen (JaS) des Landkreises Freising. Geplant ist die Einrichtung einer zusätzlichen Teilzeit-Stelle an den beiden Grundschulen in Neufahrn.

7. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe bringt während des gesamten Jugendstrafverfahrens die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte zur Geltung, indem sie bei Staatsanwaltschaft und Gericht:

- die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten des Jugendlichen, bzw. Heranwachsenden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation darstellt,
- frühzeitig über die in Frage kommenden Leistungen der Jugendgerichtshilfe informiert,
- über die zu treffenden Entscheidungen berät und bei Bedarf bestimmte Angebote der Jugendhilfe unterbreitet,
- in Haftsachen beschleunigt Alternativen zur Untersuchungshaft prüft und darüber informiert.

Im Jahr 2015 waren 882 Eingänge seitens der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft, Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender zu bearbeiten. Hinzu kamen 69 Fälle, die im Jahr 2014 nicht abgeschlossen werden konnten.

525 Verfahren wurden im Rahmen einer Gerichtsverhandlung durch Urteil oder Beschluss beendet. In zehn Fällen wurde eine Jugendstrafe verhängt, die in vier Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gegen acht Jugendliche und Heranwachsende wurde Untersuchungshaft angeordnet. Es wurden keine Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren durchgeführt. Im Rahmen einer richterlichen Weisung nach § 10/5 JGG wurden 21 Jugendliche und Heranwachsende betreut.

Acht Jugendliche und Heranwachsende wurden aufgrund einer richterlichen Weisung zu jeweils fünf Beratungsgesprächen betreut.

Aufgrund richterlicher Weisung wegen einer Straftat oder Schulversäumnissen wurden insgesamt 243 Jugendliche und Heranwachsende zu Sozialdiensten eingeteilt. Dabei arbeitete die Jugendgerichtshilfe mit über 40 verschiedenen Einrichtungen im Landkreis zusammen.

Insgesamt vier Jugendliche nahmen an einem Anti-Agressionstraining teil.

Statistik der Jugendgerichtshilfe 2006 bis 2015

Jahr	Männliche Jugendliche	Weibliche Jugendliche	Männliche Heranwachsende	Weibliche Heranwachsende	Anteil Ausländer	Gesamt
2006	659	150	480	106	22,0 %	1395
2007	589	99	369	101	20,73 %	1158
2008	565	126	367	62	17,10 %	1120
2009	479	118	362	76	19,23 %	1035
2010	469	129	381	83	18,83 %	1065
2011	451	92	354	106	22,43 %	1003
2012	449	84	381	94	24,61 %	1024
2013	415	111	413	98	22,57 %	1037
2014	370	74	420	90	26,56 %	954
2015	389	83	345	62	31,93 %	879

Jugendgerichtshilfe - Ortsstatistik

Ort	Eigen-tumsde-likte	Verkehrsde-likte	BtmG	Gewaltde-likte	Sachbe-schädi-gung	Sonstige Delikte
Allershausen	10	2	8	7	0	8
Attenkirchen	2	0	8	0	1	4
Au	4	4	7	10	0	5
Eching	8	7	32	8	3	19
Fahrenzhausen	10	3	14	2	2	4
Freising	55	9	86	41	16	61
Gammelsdorf	2	1	0	0	0	0
Haag	6	2	5	2	1	0
Hallbergmoos	9	3	13	10	0	18
Hohenkammer	1	0	5	1	0	1
Hörgersthausen	6	1	0	0	0	5
Kirchdorf	0	2	4	2	1	3
Kranzberg	2	2	7	0	0	1
Langenbach	5	0	8	0	0	1
Marzling	4	0	5	0	0	3
Mauern	0	1	1	0	0	3
Moosburg	20	4	15	10	4	19
Nandlstadt	5	5	4	3	1	2
Neufahrn	23	12	46	24	4	28
Paunzhausen	1	0	2	1	0	0
Rudelzhausen	1	0	2	3	0	4
Wang	1	0	0	3	0	1
Wolfersdorf	2	0	2	1	0	1
Zolling	2	0	21	3	0	0
Gesamt	179	58	275	131	33	191

Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und Eigentumsdelikte bildeten die häufigsten Delikte.

8. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Durch die Kriegsunruhen in einigen Ländern der Welt kamen vermehrt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Landkreis Freising. Der Bedarf an Plätzen stieg innerhalb sehr kurzer Zeit extrem an. Hier galt es, gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe ein entsprechendes Angebot im Rahmen der stationären Jugendhilfe zu entwickeln.

Es war wichtig, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse dieser jungen Menschen im Alter zwischen 15 und 17 Jahren adäquat zu reagieren. Viele dieser Jugendlichen zeigen sich hoch motiviert und engagiert und wollen so schnell wie möglich nach den ersten Sprachkenntnissen eine Berufsausbildung beginnen. Dies unterscheidet sie häufig von vielen jungen Menschen, die mit Hilfe der Jugendhilfe erst zu diesen Zielen motiviert werden.

Die meisten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stammen aus Afghanistan, Syrien, Somalia und Eritrea. In der Zeit ihrer Kindheit und Jugend und während ihrer Flucht erlitten sie häufig vielfältige traumatische Erfahrungen. Diese emotionalen Belastungen rücken oft erst nach etlichen Wochen und Monaten in den Vordergrund und können dann erst verarbeitet werden.

Nach ihrer Flucht brauchen die Jugendlichen sobald wie möglich einen Ort, an dem sie sich sicher fühlen und optimal betreut werden können. Neben stationären Jugendhilfeeinrichtungen kann auch die Integration in eine Familie eine gute Möglichkeit darstellen. Etliche Familien und alleinstehende Personen möchten an dieser Form der Integration gerne mitwirken und ließen sich zu diesem Zweck als „Vollzeitpflegefamilien“ überprüfen. Diese Familien und die von ihnen betreuten jungen Menschen, werden durch eine sozialpädagogische Fachkraft unterstützt und begleitet.

Dieses „Freisinger Modell“ wurde Ende des Jahres 2014 konzeptionell von den Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Pflegekinderwesen und der zuständigen Sachgebietsleitung gemeinsam mit der Leitung des Amtes für Jugend und Familie entwickelt. Vorgesehen ist, dass für jeden der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung gestellt wird. Falls es erforderlich ist, können die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge von der sie betreuenden Pflegefamilie zeitnah in eine stationäre Jugendhilfe-Einrichtung wechseln oder auch umgekehrt. Gleichzeitig soll eine intensive Vernetzung aller mit diesem Thema befassten Fachstellen und ehrenamtlich tätigen Kräften dazu führen, dass vielfältige und spezifische Angebote vorgehalten und genutzt werden können.

Ende des Jahres 2015 war das Amt für Jugend und Familie Freising für insgesamt 160 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zuständig. Diese jungen Menschen wurden in der eigenen Zuständigkeit sozialpädagogisch betreut. In diese Zahl wurden die Jugendlichen, die durch die Amtsvormundschaft betreut werden, nicht mit einbezogen.

Im März 2015 wurde eine Gruppe für 12 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Moosburg eröffnet.

Um den beschriebenen Herausforderungen noch besser gerecht werden zu können, wurde im Jahr 2015 ein Spezialdienst für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingerichtet.

Fallzahlen

Vollzeitpflege unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Jahr	Durchschnittliche Fallzahl	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2015	33	86.493 €	51.144 €	137.637 €

Heimunterbringung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

(reguläre Jugendhilfeeinrichtungen und Sammelunterkunft im Landkreis Freising)

Jahr	Durchschnittliche Fallzahl	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2014	20	0 €*	0 €*	0 €*
2015	36	704.189 €	1.282.652 €	1.986.841 €

*Diese Kosten waren im Jahr 2014 noch nicht gesondert im Haushalt dargestellt

Die durchschnittlich errechnete Fallzahl im Bereich der Heimunterbringung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) beträgt 36. Im Laufe des Jahres 2015 wurden jedoch insgesamt 30 umF in stationären Jugendhilfe-Einrichtungen betreut und 121 in einer Turnhalle in der Wippenhauser Straße in Freising.

9. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft

Das Amt für Jugend und Familie wird Beistand, Pfleger oder Vormund eines minderjährigen Kindes in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Konstellationen.

Als Beistand ist das Amt für Jugend und Familie gesetzlicher Vertreter für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche.

Als Vormund übernimmt das Amt für Jugend und Familie die Ausübung der elterlichen Sorge. Als Ergänzungspfleger übt das Amt für Jugend und Familie bestimmte Aufgaben als gesetzlicher Vertreter der Minderjährigen aus. Die Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft wird durch Beschluss des Familiengerichts auf das Jugendamt übertragen.

Der Vormund und Ergänzungspfleger hält nach der gesetzlichen Regelung monatlich Kontakt zu seinem Mündel. Dieser Kontakt findet in der Regel in der gewöhnlichen Umgebung des Kindes oder Jugendlichen statt.

Vormünder üben unter Anderem das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus, sie bestimmen, wo - beziehungsweise bei wem - das Kind oder der Jugendliche wohnt. Sie kümmern sich in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern oder den Betreuern der Jugendhilfeeinrichtung um eine geeignete Schule oder einen Ausbildungsplatz. Sie nehmen die Gesundheitsfürsorge wahr und beantragen Sozialleistungen, regeln den Unterhalt, beantragen Aufenthaltserlaubnisse oder Asyl. Sie machen Rentenansprüche geltend und übernehmen Erbschaftsangelegenheiten.

Das Amt für Jugend und Familie berät und unterstützt

- Mütter und Väter bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche ihrer minderjährigen Kinder;
- bei der Feststellung der Vaterschaft;
- Mütter oder Väter bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche;
- junge Volljährige bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen;
- nichtverheiratete Eltern bei der Abgabe von Sorgeerklärungen;
- das Kind vor Gericht.

und übernimmt die Vertretung des Kindes vor Gericht

- bei Feststellung der Vaterschaft;
- bei Anfechtung der Vaterschaft;
- bei Unterhaltsstreitigkeiten,
- bei schulischen Angelegenheiten;
- bei Zeugenaussagen.

Ebenso berät und unterstützt das Amt für Jugend und Familie bei der Unterhaltsfestsetzung und Unterhaltsbeitreibung, einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung.

Das Amt für Jugend und Familie übernimmt die Führung von Pflegschaften

- bei Aufenthaltsbestimmungsrecht;
- bei Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge;
- bei Anfechtung der Vaterschaft;
- und bei Umgangsregelungen.

Außerdem werden Beurkundungen und Beglaubigungen von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhalt und Sorgeerklärungen vorgenommen. Weiterhin besteht die Zuständigkeit für Unterhaltsbeitreibungen einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung im Rahmen der Amtshilfe für andere Länder.

Im Jahr 2015 wurden

- in 64 Fällen Zwangsvollstreckungen beantragt (2014: 73 Fälle);
- insgesamt 27 Prozessangelegenheiten beim Amtsgericht bzw. Familiengericht Freising abgewickelt. Die Verfahren umfassten Vaterschaftsanfechtungen, Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltsverfahren;
- Müttern zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts insgesamt 270 sogenannte „Negativbescheinigungen“ ausgestellt;
- 475 (2014: 407) Informationsschreiben an nicht verheiratete Mütter, die im Jahr 2013 ein Baby geboren haben, versandt;
- auf Antrag darüber hinaus 30 Titelteilungen bearbeitet.

An Mündelgeldern wurden im Jahr 2015 insgesamt 656.204,06 € eingenommen (= Summe der von den Unterhaltspflichtigen vereinnahmten und ausgezahlten Beträge)

Auffallend ist nach wie vor die Tatsache, dass sich immer mehr Unterhaltspflichtige in Unterhaltsachen um anwaltliche Vertretung bemühen, was oft lange und zeitraubende Schriftwechsel nach sich zieht und ein zeitnäher Abschluss der Angelegenheit in diesen Fällen oft nur schwer möglich ist.

Auch im Jahr 2015 wurde der Bereich der Amtsvormundschaften durch die Übernahme der Amtsvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) geprägt.

Der Anstieg der Vormundschaften für minderjährige Flüchtlinge von 43 am Ende des Jahres 2014 auf 197 betreute Mündel zum Endes 2015 führt dies deutlich vor Augen.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurden im Jahr 2015 für den Bereich der Amtsvormundschaften vier neue Stellen geschaffen und konnten auch zeitnah besetzt werden.

Die meisten dieser Jugendlichen waren bis November 2015 über das Stadtjugendamt München in einem Hotel in Hallbergmoos untergebracht und pädagogisch betreut. Von dort wurden die Mündel dann in Jugendhilfeeinrichtungen in ganz Bayern untergebracht. Für den Vormund war die verantwortungsvolle Führung dieser kurzzeitigen Vormundschaften eine schwierige Konstellation. Es erforderte einen hohen zeitlichen und fachlichen Aufwand, sowie ein hohes Maß an Kooperation aller am Hilfeplanprozess Beteiligten, um diese Aufgabe so zu gestalten, dass für den Mündel die Situation einigermaßen positiv gestaltet werden konnte.

Nach Schließung dieser Einrichtung wurden vom Amt für Jugend und Familie Freising 60 der dort lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in einer Turnhalle in Freising untergebracht.

Diese Unterbringung war für die Jugendlichen, aber auch für die Vormundschaft nicht leicht zu akzeptieren. Die Entscheidung, ob diese Form der Unterbringung dem Wohl des Kindes entspricht ist den Amtsvormündern nicht leicht gefallen.

Viele der Jugendlichen wurden zwischenzeitlich in Jugendhilfeeinrichtungen verlegt, einige sind vermisst, andere wurden volljährig und sind in eine Gemeinschaftsunterkunft gewechselt.

Für fast alle Jugendlichen wurde ein Antrag auf Asyl gestellt. Die Bearbeitung der Anträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge war im Jahr 2015 sehr zögerlich. Es wurden kaum Termine zur Anhörung vergeben.

Aktuell leben noch 38 Jugendliche in der Turnhalle.

Die unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge kamen vorwiegend aus, Afghanistan, Syrien Eritrea und dem Irak. Die Kinder und Jugendlichen waren zwischen neun und siebzehn Jahre alt. Die Kinder und Jugendlichen waren überwiegend männlich.

Die Kinder und Jugendlichen waren oft lange auf der Flucht. Die meisten von ihnen haben traumatisierende Erlebnisse zu verarbeiten und alle müssen sich auf völlig neue Lebensbedingungen einstellen. Die Trennung von der Herkunftsfamilie und dem vertrauten Umfeld ist eine der größten Belastung. Die Kommunikation ist in der Regel nur mit Hilfe eines Dolmetschers möglich. Auf die Jugendlichen kommen viele verschiedene Herausforderungen zu.

Der Vormund ist für die Kinder und Jugendlichen eine wichtige Bezugsperson. Er übernimmt die Aufgabe, sie in dieser schwierigen Situation zu unterstützen, zu begleiten und ihre Rechte wahrzunehmen.

Neben den regelmäßigen Kontakten zu den Kindern und Jugendlichen besteht eine enge Kooperation mit den Sozialen Diensten der zuständigen Jugendämter, dem pädagogischen Personal der Einrichtungen, den Pflegeeltern sowie beteiligten Ärzten und Therapeuten.

Zentrale Themen im Rahmen der Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind:

- Sicherung des Aufenthaltsstatus
- Einleitung und Begleitung im Asylverfahren
- Sprache, Bildung und Ausbildung
- Familienzusammenführung
- Anträge auf Hilfen zur Erziehung zur Unterbringung in einer voll-/ oder teilbetreuten Jugendhilfeeinrichtung
- Begleitung im Hilfeverfahren
- Abklärung von gesundheitlichen Problemen und Zuführung zu medizinischer Versorgung
- Therapeutische Anbindung

Die meisten der Jugendlichen, die den Jugendhilfeeinrichtungen oder in Pflegefamilien des Landkreises Freising unterbracht sind, sind sehr bemüht, die deutsche Sprache zu erlernen, die Schule zu besuchen oder einen Beruf zu erlernen. Sie nehmen die bestehenden Angebote gut an. Sie haben, aufgrund der offenen Bleibeperspektive oft Angst vor der Zukunft und sind manchmal ungeduldig, weil sich die Asylverfahren nicht beschleunigen lassen, auch nicht durch den Vormund. Die Jugendlichen sind gerne sportlich aktiv. Ein wichtiger Punkt ist der Besuch von Schwimmkursen das Erlernen von Radfahren und der dazu gehörenden Verkehrsregeln.

Jahr	Beistandschaften	Vormundschaften	Pflegschaften	Beratungen
2006	875	43	50	201
2007	935	56	69	245
2008	834	43	85	310
2009	740	45	117	320
2010	820	34	103	249
2011	738	49	99	576
2012	723	65	94	618
2013	823	72	95	572
2014	915	123	55	525
2015	916	216	39	560

Beurkundungen 2015

Bezeichnung der Urkunde	Anzahl
Vaterschaftsanerkennung	1
Unterhalt	128
Vaterschaftsanerkennung mit Unterhalt	0
Mutterschaftsanerkennung	0
Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter des Kindes	141
Zustimmung der Mutter des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung	1
Zustimmung des Ehemannes der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung	0
Sorgeerklärung beider Eltern	268
Sorgeerklärung der Mutter	0
Sorgeerklärung des Vaters	4
Sonstige Beurkundungen (Zustimmung des Vormunds als gesetzlicher Vertreter)	0
Gesamt	543

10. Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende Mütter und Väter erziehen ihre Kinder oft unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 1. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Der Unterhaltsvorschuss stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltpflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Mit der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz soll jedoch nicht nur die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden gemildert werden, sondern auch die schwierige Erziehungssituation. Gerade Alleinerziehende von jüngeren Kindern haben es besonders schwer, die Aufgaben der Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und Erwerbstätigkeit allein zu bewältigen.

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz haben Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder unregelmäßigen Unterhalt bekommen, Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für maximal 72 Monate. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für Eltern. Seitens des Amtes für Jugend und Familie wird für die Beantragung des Unterhaltsvorschusses ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil nicht vorausgesetzt. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.¹

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich seit 1. Juli 2015 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- | | |
|---|-----------------|
| • für Kinder bis unter 6 Jahren | 145 € monatlich |
| • für ältere Kinder bis unter 12 Jahren | 194 € monatlich |

Die Stelle für Unterhaltsvorschuss im Amt für Jugend und Familie wird im Auftrag des Freistaates Bayern tätig, wenn der unterhaltpflichtige Elternteil für sein Kind oder seine Kinder keinen Unterhalt leisten will oder kann. Dabei müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

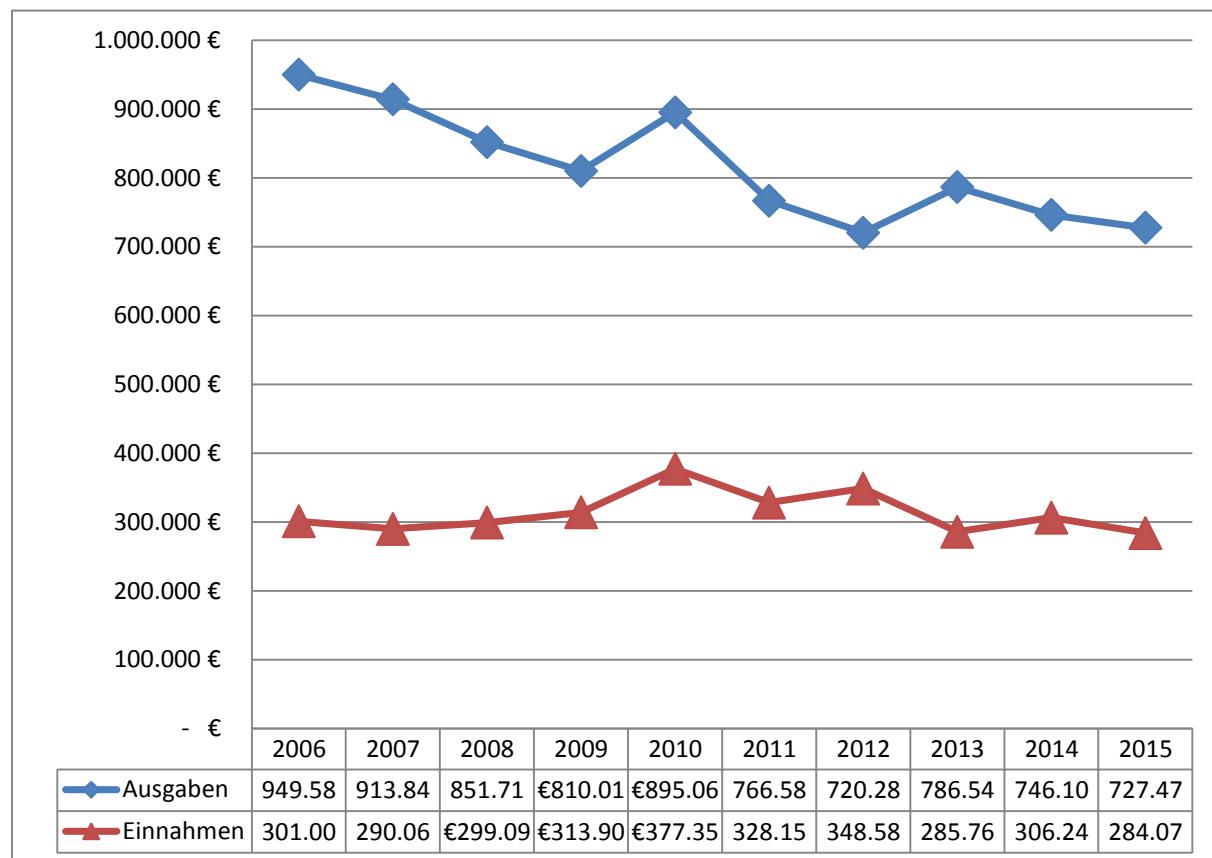
- das Kind lebt (die Kinder leben) bei einem alleinerziehenden Elternteil,
- der andere Elternteil leistet nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt,
- das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Aufgaben der Unterhaltsvorschussstelle

- Bearbeitung von Anfragen auf Unterhaltsvorschussleistung,
- Ermittlung von Pfändungsmöglichkeiten bei säumigen Unterhaltsschuldnern,
- Vorbereitung von Zwangsvollstreckungen,
- Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Unterhaltsvorschussleistungen,
- Festsetzung von Bußgeldern bei Auskunftsverweigerung oder falschen Auskünften der Unterhaltpflichtigen, Arbeitgeber der Unterhaltpflichtigen oder der Leistungsempfänger,
- Strafanzeigen bei Unterhaltpflichtverletzung.

¹Siehe auch: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=34088.html>

Entwicklung der Kosten - Unterhaltsvorschuss



Fallzahlen- Rückholquote

Jahr	Auszahlungs-fälle	Rückhol-quote	Jahr	Auszahlungs-fälle	Rückhol-quote
2006	580	31,70 %	2011	404	42,81 %
2007	531	31,74 %	2012	409	48,40 %
2008	522	35,12 %	2013	414	36,33 %
2009	475	38,75 %	2014	476	41,05 %
2010	430	42,16 %	2015	482	39,05 %

Im Jahr 2015 ist die Anzahl der Auszahlungsfälle in etwa gleich geblieben, die Rückholquote sank um 2 %.

11. Adoptionsdienst

Adoptionen sind möglich und zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen und die volle Integration in die Adoptivfamilie zu erwarten ist. Für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, unter den förderlichen Entwicklungsbedingungen einer Familie aufzuwachsen.

Andererseits sehen viele ungewollt kinderlose Paare in der Adoption eines Kindes die Chance, eine Familie zu gründen. Allerdings steht der Zahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, eine viel größere Bewerberzahl gegenüber. Von den jährlich ca. 1000 Adoptionen in Bayern erfolgen 60 % durch Verwandte oder Stiefeltern, während Fremdadoptionen vergleichsweise selten sind.

Die Adoptionsvermittlung obliegt ausschließlich den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und sonstigen zur Adoptionsvermittlung anerkannten Organisationen. Ihr gesetzlicher Handlungsauftrag besteht darin, zum Wohl des betroffenen Kindes geeignete Eltern zu suchen. Hinsichtlich der Vermittlung von Kindern aus dem Ausland gelten besondere Verfahrensvorschriften.

Die Annahme als Kind erfolgt auf Antrag der Annehmenden durch Beschluss des Familiengerichtes. Vor Ausspruch einer Adoption eines Minderjährigen gibt die Adoptionsvermittlungsstelle eine gutachterliche Stellungnahme dazu ab, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Dies gilt auch für Verwandten- oder Stiefelternadoptionen.

Die Landkreise Erding und Freising führen eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. Sehr schwierige Fallkonstellationen (z.B. entfernte Verwandte wollen ein Kind, was noch im Ausland lebt, adoptieren) benötigten teilweise einen sehr hohen Zeitaufwand in der Bearbeitung. Die regelmäßigen monatlichen Treffen der Fachkräfte beider Landkreise wurden intensiv genutzt, um rechtliche Bedingungen im Einzelfall festzustellen und das weitere fachliche Vorgehen festzulegen.

Bewertung der Entwicklung 2015

Die Schwerpunkte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Erding und Freising im Berichtszeitraum waren die umfangreiche Überprüfung von Neubewerbungen für die Inlands- und Auslandsadoption, die Nachbetreuung von bereits erfolgten Adoptionen, sowie die Nachforschungen zum Adoptionsgeheimnis.

Adoptionsdienst – Statistik 2015

Fremd-adoptionen	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Adoptionsabschlüsse	2	4	6	1	1	2	4	1	3	0
Eignungsfeststellungen	6	2	3	7	3	4	3	4	1	2

Adoptionen von Stiefkindern	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Adoptionsabschlüsse	7	5	3	4	2	6	5	2	4	3
Eignungsfeststellungen	10	4	3	8	13	6	2	1	4	3

Nachforschungen zum Adoptionsgeheimnis

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
5	6	8	6	6	4	8	5	8	1

Stellungnahmen bei Anträgen auf Namensänderung

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
0	3	1	3	1	3	3	2	1	1

Beratung von abgebenden Eltern und Alleinerziehenden

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1	3	4	3	3	3	2	0	1	1

12. Formlose erzieherische Beratung

Die Rechtsgrundlage für diesen Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes sind § 1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung; § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Die formlose erzieherische Beratung beinhaltet das ganze Beratungsspektrum bei Erziehungsproblemen, familiären Krisen und Notsituationen. Die Beratung können Erziehungsbe rechtigte sowie Kinder und Jugendliche selbst in Anspruch nehmen. Es fallen darunter aber auch Interventionen bei Strafanzeigen gegen strafunmündige Kinder und Hinweisen auf Verdacht wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.

Die Tätigkeit ist schwerpunktmäßig präventiv. Über rechtzeitige intensive Beratung und Stärkung der innerfamiliären Ressourcen können oft kostenintensive, in das Familiensystem eingreifende Maßnahmen vermieden werden. In diesem Rahmen werden gemeinsam mit den Familien der Hilfebedarf geklärt und passgenaue Hilfsangebote erarbeitet.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII hat massive Auswirkungen auf die Tätigkeit der Bezirkssozialarbeit. Kontrolle und Eingreifen in Familiensysteme rücken stärker in den Vordergrund, der bisher im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankerte familienunterstützende Ansatz wird immer mehr verdrängt. Seit 2007 werden diese Fälle eigens erfasst und zusätzlich in einem eigenen Kapitel dargestellt.

Fallzahlen – Formlose Erzieherische Beratung

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl Fälle „FEB“	580	695	749	696	681	683	739	779	961
Interventionen nach § 8a SGB VIII	215	155	108	171	112	100	116	84	73
Gesamt	795	850	857	867	793	783	855	863	1034

Die präventive Vorgehensweise des Amtes für Jugend und Familie versteht sich als Unterstützung für die Familien, Probleme zu erkennen und innerhalb der Familie zu lösen. In diesem Beratungsprozess erarbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit den individuellen Hilfebedarf und die Bereitschaft der Klienten, sich auf Hilfe einzulassen. Gemeinsam wird ein Hilfsangebot erarbeitet, in dem die Möglichkeiten und Grenzen verdeutlicht werden. Die Beratung ist aufwändig und erfordert hohe Zeitressourcen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der zeitliche Anteil der Beratungstätigkeit hat in den letzten Jahren überdurchschnittlich zugenommen. Nur durch gute personelle Ausstattung der Bezirkssozialarbeit kann vermieden werden, dass schnell erzieherische Hilfen eingesetzt werden müssen. Die formlose erzieherische Beratung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bindet ein Drittel der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit, auch durch die erforderliche umfangreiche Dokumentation.

Abgelöst vom reinen Beratungsansatz und Hilfsangebot ist die Garantenpflicht des Amtes für Jugend und Familie, die sich auf alle Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bezieht. Auf den „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII“ wird im folgenden Kapitel eingegangen.

13. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Seit 2005 ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und die sogenannte „Garantenpflicht“ des Jugendamtes gesetzlich festgeschrieben. In verschiedenen Ergänzungen und Erweiterungen des Gesetzes wurden Vorgehensweise und Vernetzung mit der Gesundheitshilfe, der Polizei, dem Familiengericht und anderen Helfern festgelegt. Das Bundeskinderschutzgesetz trat zum 01.01.2012 in Kraft. Das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sowie die Änderungen im SGB VIII – als Kernpunkt des neuen Gesetzes – haben zum Ziel, den Kinderschutz weiterzuentwickeln und zu verbessern. Zur Umsetzung des Gesetzes wurden für das Amt für Jugend und Familie Freising feste Standards für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen entwickelt und verbindlich festgeschrieben:

- jeder Meldung wird zeitnah nachgegangen,
- die Vorgehensweise wird mit der Sachgebetsleitung abgesprochen,
- Hausbesuche finden - je nach Inhalt der Meldung - auch unangemeldet und nur zu zweit statt. Dabei ist eine im Umgang mit Kindeswohlgefährdung „insoweit erfahrene Fachkraft“ beteiligt,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschaffen sich einen unmittelbaren Eindruck des Kindes oder Jugendlichen und dessen persönlicher Umgebung,
- es wird bei anderen Helfersystemen, wie z.B. Schule, Arzt oder Kindertagesstätten nachgefragt,
- es erfolgt eine zeitnahe und ausführliche Dokumentation,
- Fallübergaben erfolgen im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hierbei sind das Kind oder der Jugendliche sowie die personensorgeberechtigten Elternteile angemessen zu beteiligen.

Ist die Familie nicht zur Zusammenarbeit bereit und liegen akute Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vor, muss das Familiengericht eingeschaltet werden, um zu klären, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, der Kindeswohlgefährdung abzuhelpfen. Meist wird eine Anhörung zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung beantragt, bei der versucht wird, bei den Eltern Verständnis und Kooperation zu wecken, um mit Unterstützung durch erzieherische Hilfen die Gefährdung abzuwenden.

Ist auf Grund der Gefährdungslage eine sofortige Schutzmaßnahme erforderlich und stimmen die Eltern dieser nicht zu, kann das Familiengericht im Rahmen einer einstweiligen Anordnung dem Jugendamt Teilbereiche der elterlichen Sorge übertragen, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Hier wird dann zeitnah im Rahmen einer Anhörung das weitere Vorgehen geklärt. Alle Maßnahmen, die das Sorgerecht einschränken, werden regelmäßig daraufhin überprüft, ob den Eltern das volle Sorgerecht zurückgegeben werden kann.

„Kinderschutzarbeit“ ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit zeitaufwändig und emotional oft sehr belastend. Die Einschätzung der akuten Gefährdung und der sich daraus ergebenden Handlungsschritte müssen oft unter Zeitdruck und unter dem Risiko, bei Fehleinschätzung haftbar gemacht zu werden, getroffen werden. Dazu kommt ein großer Druck durch die Öffentlichkeit.

Um die Einschätzung der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit zu erleichtern, sowie transparenter und nachvollziehbarer zu machen, wurde der Einschätzungsbogen für Meldungen von Kindeswohlgefährdung in einem Arbeitskreis überarbeitet.

Im Jahr 2015 wurden dem Amt für Jugend und Familie 73 Kindeswohlgefährdungen gemeldet. Die Meldungen kamen von anderen Helfern, Verwandten, der Polizei, von der Schule, der Jugendsozialarbeit an Schulen, von Nachbarn, Bekannten und von Kindertagesstätten. sechs Meldungen wurden anonym erstattet.

Inhalte der Meldungen waren:

- Gewalt in der Familie, auch gegen die Kinder
- Überforderung oder erzieherische Probleme
- Drogen- und Alkoholproblematik
- Belastende Lebenssituation, Multiproblemfamilie, mangelnde Förderung
- Psychische Erkrankung eines oder beider Elternteile
- Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch
- Verdacht auf Suizid

In 29 Fällen mussten Kinder in Obhut genommen werden.

14. Trennungs- und Scheidungsberatung

Der Fachdienst für „Trennungs- und Scheidungsberatung“ ist seit dem 01.10.2013 als eigenständiger Fachbereich im Amt für Jugend und Familie Freising tätig. Der Fachdienst ist inzwischen dem Sachgebiet 55 „Besondere Fachdienste“ zugeordnet. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 638 Fälle von den drei Mitarbeiterinnen des Fachdienstes bearbeitet. Die Aufgabe des Fachdienstes ist es, Familien bei der Ausübung der elterlichen Sorge und der Umgangsgestaltung zu beraten und zu unterstützen.

Hierfür sind die drei Mitarbeiterinnen innerhalb des Fachdienstes Trennungs- und Scheidungsberatung zuständig. Die Mitarbeiterinnen nahmen an verschiedenen Fortbildungen teil. Sie beschäftigten sich u.a. mit Themen wie „Kinder psychisch kranker Eltern“, „Bindungsstörungen“, „Provokation und paradoxe Interventionen“ oder „das Wechselmodell“ und besuchten einen Fachtag zum „Haager Kindschaftsübereinkommen“.

Es handelt es sich bei der Trennungs- und Scheidungsberatung um ein Angebot, das von Müttern und Vätern in Anspruch genommen werden kann, die für ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.

Die Angebote nach §§ 17, 18 SGB VIII sind Leistungen, die freiwillig und kostenfrei in Anspruch genommen werden können. Sie unterliegen der Schweigepflicht und dem Sozialdatenschutz.

Ziel der Beratung ist es, mit beiden Elternteilen ein einvernehmliches Konzept im Hinblick auf die Angelegenheiten des Kindes, beziehungsweise der Kinder zu finden. Der Fachdienst „Trennungs- und Scheidungsberatung“ arbeitet dabei direkt mit den sorgeberechtigten Elternteilen zusammen.

Beispielweise unterstützt der Fachdienst die Eltern beim Erarbeiten einer Umgangsvereinbarung oder berät hinsichtlich der Möglichkeiten zur Regelung von Teilbereichen der elterlichen Sorge.

In hochstrittigen Trennungen ist häufig eine Begleitung der Umgangskontakte erforderlich, um diese dem Wohle des Kindes gemäß gestalten zu können. Die Umgangsbegleitung übernimmt der Deutsche Kinderschutzbund Freising.

Die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII durch das Einbringen einer Stellungnahme und die aktive Teilnahme bei den Terminen vor dem Familiengericht stellt einen weiteren Arbeitsschwerpunkt dar.

Seit der Entstehung des Fachdienstes „Trennungs- und Scheidungsberatung“ haben mehrere Kooperationstreffen mit den Richterinnen und Richtern des Familiengerichtes Freising, den Mitarbeitern der Erziehungsberatungsstellen und der Katholischen Jugendfürsorge stattgefunden.

Weitere Kooperationstreffen mit dem Familiengericht Freising, den Verfahrensbeiständen und dem Deutschen Kinderschutzbund zum Zwecke eines fachlichen Austausches sind für 2016 in Planung.

Es sollen außerdem Arbeitskreise zu den Schnittstellen des Fachdienstes für Trennungs- und Scheidungsberatung und den weiteren Fachbereichen, insbesondere im Sachgebiet 52 „Erzieherische Hilfen“, folgen.

Aktuell befindet sich das Konzept des Fachdienstes in Überarbeitung und soll entsprechend der gewonnenen Erfahrungen weiterentwickelt werden. Auch die festgelegten Standards sollen dabei überprüft werden.

15. Begleitete Umgangskontakte

Begleitete Umgangskontakte werden erforderlich, wenn der Kontakt des Kindes zum nichtbetreuenden Elternteil ohne Unterstützung gefährdend wäre oder abgelehnt wird, z.B. wenn ein Elternteil schon lange keinen Umgang mehr mit den Kindern hatte, oder ein Elternteil den Umgang verhindert. Dies ist vor allem in hochstrittigen Scheidungs- bzw. Trennungssituatien notwendig.

Wird durch Beratung keine andere Lösung erarbeitet, kann über das Amt für Jugend und Familie oder über das Familiengericht ein begleiteter Umgang vermittelt werden.

Ziel des betreuten Umgangs ist, die Eltern zu befähigen, den Umgang mit dem Kind wieder selbstständig auszuüben und auch zuzulassen. Gleichzeitig kann durch die Umgangsbegleiter auch Information über die Beziehung zwischen Eltern und Kind gegeben werden.

Der Kinderschutzbund Freising übernimmt die Betreuung der Eltern. Nach eingehender Beratung werden Umgangskontakte zwischen dem Elternteil, dem bisher der Kontakt verweigert wurde und dem Kind (den Kindern) hergestellt. Während der Zeit dieses Umgangs ist eine dritte neutrale Person anwesend, die den beteiligten Kindern Schutz gewährt. Umgangsbegleitung beinhaltet auch Unterstützung bei der Übergabe des Kindes.

Im Jahr 2015 wurden durch den Kinderschutzbund insgesamt 49 Familien betreut.

Darüber hinaus gibt es wieder eine Reihe von Familien, mit denen bei Gericht oder beim Jugendamt ein begleiteter Umgang vereinbart war, mit denen auch Vorgespräche stattfanden, bei denen aber kein begleiteter Umgang zustande kam.

Die Zahl der begleiteten Umgänge belief sich auf 327. insgesamt wurden 149 begleitete Übergaben durchgeführt.

Begleitete Übergaben können Ruhe in eine verfahrene Situation bringen und sind oft die einzige Möglichkeit, dem Kind den Kontakt zum anderen Elternteil zu ermöglichen. Die begleiteten Übergaben ersparen dem Kind die üblichen Auseinandersetzungen beim Aufeinandertreffen der Elternteile. Sie sorgen für Regelmäßigkeit und Struktur, weil die Beteiligten mit dem Kinderschutzbund vereinbarte Termine weniger leicht platzen lassen als sonst üblich.

Oft muss der Kinderschutzbund im Rahmen von begleiteten Übergaben auch weitere Funktionen übernehmen: Unterschriften für Anträge, die das Kind betreffen, erbitten; Nachrichten übermitteln, z.B. wenn ein Kind schwer erkrankt ist; Absprachen einleiten, die die Beteiligten nicht allein treffen können, weil zwischen ihnen Kontaktverbot besteht oder sie zur Kommunikation miteinander nicht fähig sind oder jedes Aufeinandertreffen zu einer Eskalation führen würde. Wenn Kontaktverbote ausgesprochen werden, sollte vereinbart werden, auf welchem Wege gegebenenfalls wichtige Mitteilungen übermittelt werden können, z. B. durch Personen, denen beide Seiten trauen oder durch Nachrichten per SMS oder per E-Mail.

In vielen Fällen konnten gute Erfolge erzielt werden, so dass die zunächst sehr vorsichtigen Elternteile, die in der Regel den Umgang des ehemaligen Partners verhindern wollten, ihre Vorbehalte nach und nach aufgeben konnten und es möglich wurde, einen regelmäßigen und nicht betreuten Umgang wieder aufzubauen.

16. KoKi - Netzwerk frühe Kindheit Freising

Die **Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)** unterstützt Eltern in ihrer Verantwortung bei der Erziehung ihrer Kinder in allen Lebenslagen gerecht zu werden. Im Landkreis Freising ist die Koordinierende Kinderschutzstelle KoKi mit drei Teilzeitkräften besetzt.

Aufgabe der „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“ ist es, auf örtlicher Ebene frühzeitig und präventiv belastende Bedingen im Aufwachsen von Kindern in Familien zu erkennen und den notwendigen Unterstützungsbedarf zu gewährleisten. Zu ihren Aufgaben zählt außerdem der Aufbau, die Pflege und die Koordination eines zuverlässigen Netzwerkes aus den verschiedenen Fachkräften und Fachbereichen, die Familien mit Kindern im Altern bis zu drei Jahren beraten bzw. mit ihnen arbeiten. Insbesondere sollen Netzwerkpartner aus dem Bereich der Gesundheitshilfe, wie z.B. Hebammen, Frauen- und Kinderärzte angesprochen werden, da diese häufig Zugang zu akut oder latent belasteten Familien verfügen.

Die Mitarbeiterinnen der „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“ bieten Begleitung von Eltern und Familien im Rahmen von Kurzzeitberatungen an, die unterhalb der sogenannten Eingriffschwelle im Sinne des § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) liegen. Die Vermittlung an geeignete und kompetente Fachstellen, allgemeine und umfassende Informationen über mögliche Hilfsangebote vor Ort sowie die Organisation passgenauer, niederschwelliger und präventiver Hilfen gehören ebenfalls zum Aufgabenspektrum.

Aufgrund eines Personalwechsels im Jahr 2015 war die Koordinierende Kinderschutzstelle zwischenzeitlich mit zwei Teilzeitkräften (1,25 Stellen) lediglich teilbesetzt, seit November ist sie mit drei Teilzeitkräften (1,75 Stellen) wieder voll besetzt.



KoKi auf dem Kinderspasstag am 19. September 2015

Im Jahr 2015 war die Koordinierende Kinderschutzstelle in vielfältigen Bereichen aktiv:

Netzwerkaktivität

- Durchführung von drei Runden Tischen des „Netzwerk frühe Kindheit“ im Haus mit Vertretern aus den verschiedenen regionalen Einrichtungen;
- Vorstellung der Koordinierenden Kinderschutzstelle beim Grundqualifizierungskurs der künftigen Tagespflegepersonen im Haus;
- Teilnahme an Arbeitskreisen: „AK Gewalt gegen Frauen“, „AK Migration“, „AK Asyl“, „AK Kinder- und Jugendarbeit“, „AK Gesundheit für Kinder mit Migrationshintergrund“;
- Fachvorträge in Kindertageseinrichtungen zu Themen der frühen Kindheit, des Kinderschutzes und der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISOFAK);
- Fachvorträge in zwei Tageselternzentren im Landkreis zum Thema Kindeswohlgefährdung und Risikoeinschätzung;
- Durchführung einer ganztägigen Fortbildungsveranstaltung für die Beschäftigten der Kindertagesstätten der Lebenshilfe Freising zum Thema „Kindeswohlgefährdung erkennen – begleiten – handeln – Anforderungen an den institutionellen Kinderschutz“;
- Kooperationsgespräche mit Vertretern der Asylberatung und der Familienhebammen;
- Kooperationsgespräche mit den Frühförderstellen des Landkreises;
- Gemeinsames Kooperationstreffen mit den Schwangerenberatungsstellen des Landkreises und der Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche;
- Gesonderte Kooperationsgespräche mit Schwangerenberatungsstellen des Landkreises;
- Teilnahme am Neujahrsempfang der Katholische Jugendfürsorge Freising;
- Einführung neuer JaS- (Jugendsozialarbeit an Schulen) Mitarbeiterinnen in die Arbeit der Koordinierenden Kinderschutzstelle;
- Durchführung des großen Fachtages zum Thema „Postpartale Krisen“ im Hörsaal des Klinikums Freising;
- Passend zur Thematik des Fachtages: Organisation und Durchführung der Wanderausstellung „Gefühlswellen“ (Gemeinschaftsprojekt der Schwangerenberatungsstelle des Gesundheitsamtes Bamberg und der Koordinierenden Kinderschutzstelle Bamberg);
- Fertigstellung der Broschüre „Kinderkompass des Landkreises Freising“ für werdende Eltern und junge Familien;
- Informationsstand auf der Weltstillwoche des Klinikums Freising;
- Vorstellungsgespräche mit Anbietern von Frühen Hilfen.

Fortbildungen/Qualifizierungen

- Teilnahme am Inhouse-Seminar „Systemische Moderation“
- Teilnahme an der Regionalkonferenz Bayern, Thema „Gesundheitsförderung in Lebenswelten- Entwicklung und Sicherung von Qualität: „Jedes Kind ist wichtig!“, bayerisches Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung, München
- Teilnahme am Fachkongress der Kinderschutzzentren zum Thema „Besser als ihr Ruf!“ Fachlich selbstbewusste Kinderschutzpraxis unter hohem Erwartungsdruck“, in Hamburg

Beratung

Im Jahr 2015 standen die Mitarbeiterinnen des „KoKi-Netzwerkes frühe Kindheit“ Freising mit 125 Klienten in Kontakt. Hierzu gehören auch anonyme Fallberatungen für Kindertageseinrichtungen zu deren Unterstützung, um Risiken besser einschätzen zu können. Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme bzw. Anfrage und Übermittlung von Familien an KoKi erfolgte in

- 33 Fällen während der Schwangerschaft;
- 45 Fällen mit Kindern bis zu einem Jahr;
- 27 Fällen mit Kindern zwischen einem bis drei Jahren;
- 29 Fällen mit Kindern, die älter als drei Jahre waren;
- 42 Fällen setzte KoKi eigene frühe Hilfen in den Familien ein (Familienhebamme, H.O.T. oder Familien-/Kinderkrankenschwester);
- 67 Fällen wurde an regionale Fachstellen, Einrichtungen und Vereine verwiesen.

Öffentlichkeitsarbeit

- Pflege der Daten des Projekts „Eltern im Netz“;
- Teilnahme am „Kinderspaßtag“ der Stadt Freising mit einem Informationsstand und Spielangebot für Kinder in Kooperation mit dem Fachbereich Kindertagespflege und der Schwangerenberatungsstelle Donum Vitae
- Angebot eines kostenlosen Verleihservices für Babykleidung;
- Schriftliche Begrüßung der Neugeborenen und Information über das Angebot von KoKi;
- Bekanntmachung und Beteiligung am Angebot „Elternbriefe“ des Landesjugendamtes;
- Verteilung der Broschüre „Kinderkompass des Landkreises Freising“;
- Wanderausstellung „Gefühlswellen“: Klinikum Freising, Schwangerenberatungsstellen Gesundheitsamt, Donum Vitae, Gynäkologische Praxis Selzer/Schreyer, Landratsamt.



Titelbild Kinderkompass Landkreis Freising, Erstauflage im Juni 2015

17. Hilfen zur Erziehung

Das Bild vom Jugendamt als einer Eingriffsbehörde, die ohne langen Vorlauf und Einwilligung der Eltern Kinder aus Familien holt, ist noch immer weit verbreitet. Die vielfältigen Möglichkeiten der präventiven und familienunterstützenden Erziehungshilfen sind oft nicht ausreichend bekannt. Bei manchen Betroffenen besteht deshalb die Sorge, dass ihre individuelle Situation nicht genügend berücksichtigt wird und sie nicht die Form von Unterstützung bekommen, die sie sich wünschen. Dies kann dazu führen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie nicht frühzeitig aufgesucht werden, wenn Bedarf an Beratung und Unterstützung besteht.

Möglichkeiten der Hilfe zur Erziehung

Wenn der private Austausch mit Verwandten, Bekannten oder Lehrkräften und Erzieher/innen über Erziehungsprobleme nicht mehr ausreicht, finden Ratsuchende ein kostenloses Angebot in den Erziehungsberatungsstellen des Landkreises. Darüber hinaus bieten aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Freising Beratungen in schwierigen Situationen mit dem Kind, Jugendlichen oder Heranwachsenden an. Vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit können mit den Ratsuchenden gemeinsam überlegen, welche Hilfestellungen für ihre Familie geeignet sind. Neben der direkten Beratung werden weitere Hilfeformen zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung durch die Eltern angeboten, die im Folgenden genauer ausgeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die „Hilfe zur Erziehung“ im Sinne des § 27 SGB VIII unterstützt die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, wenn „(...) eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet (...)“ ist. Das bedeutet in der Praxis, dass die Eltern einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim Amt für Jugend und Familie stellen können, wenn sie den Eindruck haben, dass sie Unterstützung im Umgang mit ihrem Kind benötigen.

Kinder und Jugendliche können sich auch direkt an das Amt für Jugend und Familie wenden, wenn sie das Gefühl haben, dass die Schwierigkeiten zu Hause nicht mehr direkt mit den Eltern gelöst werden können. Sie können aber keinen Antrag im Sinne des § 27 SGB VIII stellen. In der Regel versucht dann das Amt für Jugend und Familie mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen gemeinsam, eine Lösung zu finden.

In Fällen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet ist, zum Beispiel bei körperlichen Misshandlungen, sexuellem Missbrauch oder massiven Vernachlässigungen, kann das Jugendamt eine Hilfemaßnahme auch in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht ohne das Einverständnis der Eltern zum Schutz des Kindes einrichten. Insgesamt darf eine Hilfe aber nur einen so geringen Einschnitt wie möglich in das Leben des jungen Menschen verursachen und sollte die Wünsche der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen soweit wie möglich berücksichtigen.

In den §§ 28-35 des SGB VIII sind konkrete Erziehungshilfen beispielhaft benannt. Sie sind nach ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen aufgeteilt.

17.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Um die Wirksamkeit jeder einzelnen Hilfe zu gewährleisten, kommt es entscheidend darauf an, die konkrete Lebenssituation der Betroffenen zu beachten. Je genauer mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen die gesamten Zusammenhänge ihrer Schwierigkeiten, aber auch ihrer Möglichkeiten besprochen werden, desto passgenauer kann eine Hilfe eingerichtet werden. Die meisten der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind aufsuchende Hilfen, d.h. die Familien werden in ihrem eigenen Umfeld unterstützt. Seit etlichen Jahren wird der Ausbau der ambulanten Hilfen im Landkreis Freising sowohl im präventiven Bereich als auch im unterstützenden Bereich vorangetrieben. Es gibt mittlerweile ein breites Angebotsspektrum, das in folgende Bereiche eingeteilt werden kann:

- Erziehungsberatung
- Frühe Hilfen
- Begleitende unterstützende Hilfen
- Soziale Gruppenarbeit
- Clearing
- Krisenintervention

Erziehungsberatung und Soziale Gruppenarbeit zeichnen sich in der Palette der ambulanten Hilfeformen durch eine „Komm-Struktur“ aus, während bei den anderen ambulanten Formen die Hilfe direkt in der Familie aufsuchend stattfindet.

Alle ambulanten Hilfen werden durch freie Träger der Jugendhilfe oder selbständige Fachkräfte geleistet. Mit allen wurde eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Ebenso liegen für alle beauftragten Fachkräfte aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vor. Im Jahr 2014 wurden diese Vereinbarungen überarbeitet und erneuert.

Im Bereich der ambulanten Hilfen sind Fachkräfte folgender Berufsgruppen tätig:

- Familienhebammen (Hebammen mit Zusatzausbildung)
- Kinderpfleger/innen
- Hauswirtschafter/innen im Trainingsprogramm alltagspezifischer Probleme „TAP“ oder Haushaltorganisationstraining „HOT“
- Psychologinnen und Psychologen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, oft mit zusätzlicher Qualifikation wie:
 - Systemischer Therapie
 - Trauma-Therapie
 - Familientherapie
 - Tiergestützter Therapie
 - Erlebnispädagogik
 - Coaching
 - Fremdsprachen wie Englisch, Albanisch, Serbisch, Italienisch, Polnisch, sowie Türkisch als Muttersprache.

Durch das vielfältige Angebot der vom Amt für Jugend und Familie eingesetzten Fachkräfte gelingt es, die Hilfe passgenau zu installieren. Dabei wurden im Jahr 2015 verstärkt Dolmetscher zur Unterstützung herangezogen, da die Deutschkenntnisse vieler Familien nicht ausreichten.

Erziehungsberatung

In Erziehungsberatungsstellen arbeiten vor allem Psychologen und Sozialpädagogen aber auch Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Heilpädagogen und andere Fachkräfte. Sie verfügen in der Regel über besondere Zusatzausbildungen, z.B. in der Verhaltenstherapie, Spieltherapie oder Familientherapie. Manche haben sich für die Beratung besonderer Zielgruppen (z.B. von Scheidungs-, Teil-, Patchwork- oder Pflegefamilien) weiterqualifiziert.

Erziehungsberatung erfolgt grundsätzlich freiwillig, d.h., dass Eltern sich in der Regel selbst anmelden und zur Mitarbeit bereit sein müssen. Erziehungsberatung ist kostenfrei. Die Beraterinnen und Berater unterliegen der Schweigepflicht, d.h., was in den Gesprächen mitgeteilt wird, wird vertraulich behandelt. Nur so kann eine vertrauliche Beziehung zu den Klientinnen und Klienten entstehen, in der sehr persönliche Fragen und Probleme geklärt werden können. Ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Eltern dürfen Gesprächsinhalte an andere Fachstellen oder das Amt für Jugend und Familie weitergegeben werden.

Die Berater sprechen mit den Klienten über die jeweiligen Probleme und über deren eventuelle Ursachen. Dann folgen Anamnese und Diagnose, wobei manchmal Testverfahren und andere psychologische Untersuchungsmethoden eingesetzt werden. Je nach Problematik folgt eine mehr oder minder lange Beratung bzw. Behandlung, die beispielsweise Einzelgespräche, Familienberatung, heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen für das Kind, Gruppen für Eltern oder Gruppen für Kinder umfassen kann. Zusätzlich sind alle Beratungsstellen im Landkreis Freising eng in die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht eingebunden, insbesondere bei strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren.

Erziehungsberatung wird im Landkreis Freising durch die Beratungsstellen der Caritas in Freising und Moosburg mit Außenstellen in Au und Allershausen sowie durch die Beratungsstellen der Gemeinden Eching und Neufahrn angeboten. Neben der klassischen Einzelberatung bei erzieherischen und familiären Problemen bietet die Caritas verschiedene Gruppenangebote, z.B.

- Elterngruppe für ADHS-Kinder (**Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung**)
- Trauergruppe für Kinder
- Psychodrama-Gruppe für Kinder
- Gruppe für Erstklässler mit Migrationshintergrund
- Gruppe für Mütter mit Kleinstkindern
- Trennungs- und Scheidungsgruppe für Kinder
- Männergruppe für Väter, die in Trennung/Scheidung leben

Bei den Gruppenangeboten handelt es sich um feste Gruppen mit denselben Teilnehmerinnen und Teilnehmern über einen bestimmten Zeitraum.

Anzahl der Beratungsfälle - Ortsstatistik von 2008 bis 2015

Gemeinde / Stadt	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Allershausen	30	35	31	31	28	30	21	17
Attenkirchen	13	14	10	2	6	8	7	22
Au	24	22	24	32	42	30	16	31
Eching	121	111	111	111	93	83	127	80
Fahrenzhausen	18	17	19	11	13	18	17	19
Freising	244	257	266	315	273	298	416	274
Gammelsdorf	6	4	1	4	6	6	4	6
Haag	23	20	10	18	15	14	4	20
Hallbergmoos	42	33	36	31	47	33	37	48
Hohenkammer	2	3	7	6	4	5	6	9
Hörgerthausen	11	10	10	6	6	7	8	8
Kirchdorf	10	17	11	19	12	14	7	9
Kranzberg	11	11	21	17	18	18	8	9
Langenbach	16	13	14	14	18	17	11	18
Marzling	15	9	15	22	19	13	1	21
Mauern	9	20	14	16	20	10	6	15
Moosburg	89	102	107	127	122	107	128	106
Nandlstadt	27	27	25	15	13	22	29	20
Neufahrn	125	136	145	130	133	141	179	104
Paunzhausen	6	4	4	7	3	4	5	3
Rudelzhausen	10	9	15	11	3	10	12	6
Wang	12	6	8	5	6	6	5	4
Wolfersdorf	13	15	12	19	21	16	9	12
Zolling	19	18	27	39	27	22	19	24
andere Kommunen	43	22	33	30	40	53	62	65
keine Ortsangabe	14	21	24	6	4	12	-	-
Gesamt	933	956	1000	1044	992	997	1144	950

Entwicklung der Kosten (Zuschüsse des Landkreises)

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
427.513	384.618	473.071	572.228	513.079	529.270	579.476	584.918	589.718

Frühe Hilfen im Rahmen der Bezirkssozialarbeit

Frühe Hilfen sind Angebote, die sich an Eltern mit Kindern unter drei Jahren richten. Diese Hilfen können präventiv durch die Koordinierende Kinderschutzstelle Fachberatung „Frühe Kindheit KoKi“ eingesetzt werden, aber auch in Form einer erzieherischen Hilfe durch die Bezirkssozialarbeit, insbesondere als

- Einsatz einer Familienhebamme: Speziell ausgebildete Hebammen unterstützen bis Ende des ersten Lebensjahres des Kindes die Mütter in der Versorgung, Betreuung und Förderung des Kindes. Dieses Angebot wird gut angenommen, da es nicht an erzieherischen Defiziten festgemacht wird.
- Einsatz eines Trainingsprogramms alltagspezifischer Probleme (TAP) oder Haushaltorganisationstraining (HOT): Hauswirtschafter/innen oder ähnlich ausgebildete Fachkräfte unterstützen Familien beim Erlernen von Grundkompetenzen wie Hygiene, Umgang mit Lebensmitteln, Regelung der Haushaltsfinanzen etc.
- Der Einsatz von Kinderpfleger/innen richtet sich an Familien, die in erster Linie Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung benötigen. Gleichzeitig beinhaltet dieses Angebot Verbesserungen der erzieherischen Kompetenzen.
- Mutter-Kind-Betreuung (MuKin): ambulante Mutter-Kind-Betreuung je zweier junger Mütter in einer gemeinsamen Wohnung. Träger dieses Hilfsangebots ist die Katholische Jugendfürsorge.

Begleitende und unterstützende Hilfen

Begleitende und unterstützende Hilfen werden in der Regel für einen Zeitraum von ca. sechs Monaten bis zwei Jahren bewilligt. Sie richten sich an Familien in vielfältigen Problemlagen (Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII), an Jugendliche, die noch zu Hause leben (Erziehungsbeistand - § 30 SGB VIII) und junge Menschen mit speziellen Problemlagen (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung – ISE § 35 SGB VIII)

- Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine familienunterstützende Maßnahme der Jugendhilfe. Die ganze Familie steht im Fokus der Hilfestellungen einer sozialpädagogischen Fachkraft. Die Fachkraft kommt in die Familie und bietet im häuslichen Umfeld Unterstützung bei der Erziehung, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei Schwierigkeiten mit Außenstehenden an. Oft zeigen sich im Laufe der Hilfe andere Schwerpunkte als zu Beginn. Meist kommen existenzielle, erzieherische und familiäre Probleme zusammen. Ziel ist es, die Konfliktlösungs- und Bewältigungsmöglichkeiten der Familie so zu erweitern, dass sie schließlich auftretende Probleme wieder selbstständig meistern kann.
- In der Erziehungsbeistandschaft liegt der Schwerpunkt auf der individuellen Arbeit mit dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen. Zusätzliche Beratungen der Eltern bzw. gemeinsame Familiengespräche sind ergänzend sinnvoll und möglich. Bei dieser Hilfe steht im Mittelpunkt, dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen eine Vertrauensperson an die Seite zu stellen, die versucht, die Schwierigkeiten aus seiner Sicht zu verstehen. Die Erziehungsbeistandschaft wird häufiger bei Jugendlichen als bei Kindern eingesetzt.²

²Siehe auch: Katja Nowacki,
http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_programme/a_angebote_und_hilfen/s_1961.html

Im Landkreis Freising werden sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft in Form von flexibler ambulanter Hilfe zusammengefasst. Flexible ambulante Hilfe wird über die Dauer von ca. einem bis zwei Jahren zur Unterstützung von Familien mit multiplen Problemlagen eingesetzt.

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) richtet sich an Jugendliche ab ungefähr 14 Jahren und orientiert sich - im Gegensatz zu den anderen ambulanten Hilfen, die sich stets systemisch an die Familie als Ganzes richten - am individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen und kann in unterschiedlicher Form geleistet werden. Sie soll Unterstützung bei der sozialen Integration bieten und zu einer eigenverantwortlichen Lebensform befähigen.

Bei männlichen Jugendlichen wird oft mit erlebnispädagogischen Ansätzen und einer intensiven Betreuung (1:1) gearbeitet, um dem Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, seine persönlichen Grenzen zu testen. Die Hilfe wird mit anfangs hoher Intensität begonnen und im Verlauf stetig reduziert. Die Fachkräfte arbeiten mit dem jungen Menschen in seinem Umfeld und beziehen andere Helfersysteme wie z.B. die Schule oder Therapeuten mit ein. Diese Hilfeform ist für Jugendliche attraktiv, da sie in ihrem Lebensumfeld bleiben können. Im laufenden Hilfeplanverfahren wird ermittelt, ob

- die Hilfe fristgerecht ohne weiteren Bedarf enden kann,
- eine kurze Verlängerung bis zum Abschluss erforderlich wird oder eine andere Hilfeform anschließen muss.

Jahr	Fälle	Kosten
2006	10	190.158 €
2007	9	314.398 €
2008	50	496.652 €
2009	44	466.670 €
2010	32	360.741 €

Jahr	Fälle	Kosten
2011	44	493.915 €
2012	41	496.601 €
2013	31	426.085 €
2014	26	314.137 €
2015	31	332.071 €

Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit nutzt die Bedeutung der „Peergroup“ (Gleichaltrigen-Gruppe) für Kinder und Jugendliche. Sie bietet den Rahmen, um in einem geschützten Umfeld adäquates Sozialverhalten zu trainieren, zu lernen sich in einem Kontext mit anderen zu behaupten.

Bei der Sozialen Gruppenarbeit handelt es sich um ein Angebot, das von den jungen Menschen gern angenommen wird. Die im Landkreis Freising angebotenen Jungen- und die Mädchengruppe bestehen seit mehreren Jahren. Seit einiger Zeit sind die Teilnehmerzahlen jedoch rückläufig.

Der Rahmen beider Gruppen ist identisch: Die Teilnahme an zwei Nachmittagen in der Woche ist verpflichtend. Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt, Hausaufgaben und verschiedene vorgegebene Aktivitäten wie z.B. ein Bewerbungstraining. Einmal im Monat wird der Tag nach den Wünschen der Jugendlichen gestaltet. Außerdem wird im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit eine erlebnispädagogische Ferienfreizeit durchgeführt. Elternarbeit und Kontakte zur Schule sind ein weiteres wichtiges Merkmal. Im Jahr 2015 wurde das Konzept

überarbeitet und ein größerer Focus auf die Elternarbeit sowie auf erlebnispädagogische Angebote gelegt.

Seit einigen Jahren wird eine pferdegestützte Soziale Gruppenarbeit angeboten. Das Angebot wurde von einer freiberuflich tätigen Sozialpädagogin aus der Methode der pferdegestützten Therapie weiterentwickelt. Dieses Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren, die in ihrem sozialen Verhalten förderbedürftig sind und wird durch intensive Elternarbeit begleitet. Die Hilfe findet einmal in der Woche statt und ist für die jungen Menschen eine wichtige Unterstützung. Schwerpunkte sind die Verbesserung des Selbstwertgefühls, der Abbau von Ängsten und der Umgang mit Gleichaltrigen.

Soziale Gruppenarbeit wird mindestens für sechs Monate gewährt und kann maximal zwei Jahre dauern. Durch die Beendigungen und Neuzugänge während des laufenden Jahres wurden im Jahr 2015 insgesamt 19 Jugendliche und Kinder betreut. Ein Problem bei der Wahrnehmung der Sozialen Gruppenarbeit ist die schlechte Anbindung der Nord-Ost Gemeinden mit öffentlichen Verkehrsmitteln. So erreichen beispielsweise Jugendliche, die in die Mittelschule in Nandlstadt gehen, die Gruppe nicht.

Da das Angebot der Sozialen Gruppenarbeit in den letzten Jahren vermindert nachgefragt wurde, ist für 2016 eine konzeptionelle Umstrukturierung geplant. Künftig soll noch eine Gruppe für Jungen und Mädchen gemeinsam angeboten werden.

Im Landkreis Freising wurden 2015 folgende Gruppen angeboten:

- Jungengruppe – für acht Jungen von 11 bis 15 Jahren im Jugendzentrum Tollhaus in Freising, Träger der Hilfe ist die „Brücke e.V.“,
- Mädchengruppe – für acht Mädchen von 11 bis 15 Jahren im Haus der Vereine Freising, Träger der Hilfe ist die „Brücke e.V.“,
- Gruppenarbeit mit Pferden – drei Kinder- und Jugendgruppen für jeweils vier junge Menschen von acht bis 16 Jahren. Diese Hilfe wird durch eine freiberuflich tätige Sozialpädagogin mit reittherapeutischer Zusatzausbildung angeboten.

Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	Teilnehmer	Kosten
2006	24	154.819 €*
2007	32	162.516 €*
2008	27	119.360 €
2009	27	84.356 €
2010	34	111.525 €
2011	45	115.564 €
2012	27	149.234 €
2013	25	146.708 €
2014	21	142.991 €
2015	19	115.795 €

Ambulantes Clearing

Das Ambulante Clearing ist ein Angebot, das dem Erkennen und Benennen der familiären und erzieherischen Situation dient. Es wird eingesetzt, wenn Hilfebedarf gesehen wird, jedoch noch Unklarheit über die Art der Hilfe besteht. Spezifisches Kennzeichen des Ambulanten Clearings ist, dass die Einschätzung des Familiensystems im Vordergrund steht, nicht bereits eine Intervention zur Veränderung der Situation. Ziel ist es darüber hinaus, zu einer von möglichst allen Beteiligten getragenen Einschätzung der familiären Situation zu gelangen und auf dieser Basis gemeinsam zu erarbeiten, welches Profil und welche Eigenschaften eine mögliche weitergehende Hilfe haben soll.³ Ambulantes Clearing ist eine intensive, kurzfristige Maßnahme, die eingesetzt wird bei

- akuten Krisen,
- unklarem, aber erkennbarem Hilfebedarf oder
- vor einer möglichen Fremdunterbringung zur Klärung der familiären Ressourcen.

Die Maßnahme wird für die Zeit von sechs Wochen mit zehn Wochenstunden eingerichtet, da sonst die Nähe und Affinität zum Familiensystem eine externe neutrale "Begutachtung" erschwert. Ambulantes Clearing ist geeignet für Familien mit Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichsten Konstellationen und Lebenssituationen, die sich auf eine derartige Arbeitsphase einlassen, sowie für Familien deren Ressourcen Lösungsmöglichkeiten innerhalb der Familie versprechen.

Die Maßnahme ist insbesondere geeignet, wenn es herauszufinden gilt, ob die Ressourcen der Familie ausreichen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Krisenintervention

Bei akuten familiären Krisen ist eine kurzfristige, intensive Intervention erforderlich, um eine Eskalation rechtzeitig abzufangen. Gerade um Inobhutnahmen zu vermeiden, ist es wichtig, sofort einen Helfer in der Familie einzusetzen, auch um das Kindeswohl zu sichern. Durch die lange Laufzeit der flexiblen ambulanten Hilfen der Katholischen Jugendfürsorge besteht eine Warteliste, so dass zur Krisenintervention andere Fachkräfte angefragt werden. Diese Hilfen – meist im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe – werden für vier Monate genehmigt und können bis zu acht Monaten verlängert werden. Schwerpunkt ist hier immer die aktuelle Konfliktsituation und Aktivierung der familiären Ressourcen. Stellt sich in dieser Zeit heraus, dass ein langfristiger Bedarf besteht, wechselt die Hilfe zu den flexiblen ambulanten Hilfen, die die Katholische Jugendfürsorge anbietet.

17.2 Teilstationäre Hilfen

Bei den teilstationären Maßnahmen findet die Hilfe außerhalb des Elternhauses statt, der junge Mensch bleibt aber in seiner gewohnten Schule. Durch die Nähe zum Wohnort kann die Herkunftsfamilie eng mit einbezogen werden.

Teilstationäre Maßnahmen werden im Landkreis Freising geleistet durch

- Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
- teilstationäre Beschulung und Ausbildung im Jugendwerk Birkeneck nach § 13 SGB VIII.

³<http://www.bund-und-partner.de/leistungen/erziehungshilfen/ambulantes-clearing.htm>

Erziehung in einer Tagesgruppe

Erziehung in einer Tagesgruppe kann in unterschiedlicher Form geleistet werden, z.B. durch die Belegung eines Einzelplatzes in einem integrativen Hort, durch eine heilpädagogische Tagesstätte oder im Rahmen einer sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung. Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein Angebot für Schulkinder. Für Volljährige wird diese Hilfeform nicht angeboten. Benötigen Kinder bereits vor Schuleintritt diese Form der Förderung, so ist hier der Bezirk zuständig.

Über die Form der Betreuung entscheidet das Amt für Jugend und Familie nach folgenden Kriterien:

- der individuelle Hilfebedarf des jungen Menschen,
- die Form der Schulung und
- die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit.

Die intensivste und umfangreichste Betreuung leisten die heilpädagogischen Tagesstätten, die zusätzlich zu den pädagogischen Mitarbeitern auch Psychologen einsetzen. Zielsetzungen der Erziehung in einer Tagesgruppe sind die Förderung des Sozialverhaltens in einer Kleingruppe und die Förderung des Schul- und Leistungsverhaltens. Das Erreichen dieser Ziele wird unterstützt durch eine intensive Elternarbeit und die enge Kooperation mit der Schule.

Erziehung in einer Tagesgruppe wird in der Regel auf zwei Jahre begrenzt. In dieser Zeit sind die jungen Menschen jeden Tag in der Tagesstätte, die auch je nach Angebot teilweise Ferienbetreuung anbietet. Problematisch ist die starke Einschränkung der Möglichkeiten zur Integration in den Sozialraum, da die Kinder kaum Möglichkeiten haben, sich außerhalb der Tagesstätte mit Freunden zu treffen oder an Vereinen teilzunehmen.

Im Gegensatz zu den ambulanten Hilfen, die für die Eltern kostenfrei sind, muss bei teilstationärer Hilfe ein Kostenbeitrag geleistet werden. Alle teilstationären Hilfen werden durch das halbjährliche Hilfeplanverfahren begleitet.

Im Landkreis Freising werden folgende teilstationäre Hilfen angeboten:

- Heilpädagogische Tagesstätten in Freising, Moosburg und Au mit je neun Plätzen.
- Am Sonderpädagogischen Förderzentrum Freising, Zweig zur individuellen Lernförderung: eine Sozialpädagogische Tagesgruppe mit zwölf Plätzen.
- Sozialpädagogische Hausaufgabenbetreuung „Sprachliche Förderung“. Für Kinder, die in die zentrale Schule in Johanneskirchen gehen, kann die dortige heilpädagogische Tagesstätte belegt werden.
- Institut für schulische und soziale Rehabilitation: Hier handelt es sich um ein Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie Landshut, das über die Schule für Kranke die Rückführung und Integration in die Herkunftsschule begleitet.
- Das Jugendwerk Birkeneck verfügt über eine Hauptschule – Jahrgangsstufen sieben bis neun und eine Förder-Berufsschule; beide mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Ausbildung in Birkeneck ist in 14 verschiedenen Berufen aus sieben Berufsfeldern möglich. Dies sind: Ernährung, Bautechnik, Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik und Drucktechnik. Neun davon sind Vollausbildungen, die mit der Gesellenprüfung abschließen; fünf schließen mit der Fachwerker-Qualifikation ab.

Die überbetriebliche Ausbildung im Jugendwerk Birkeneck fördert Jugendliche und junge Erwachsene ausgehend von ihren individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Ressourcen, damit sie trotz ihrer Leistungs- und Sozialisationsdefizite am ersten Arbeitsmarkt teilnehmen können. Jugendliche, die teilstationär im Jugendwerk Birkeneck untergebracht sind, verbringen dort den ganzen Tag. Die räumliche Nähe zum Jugendwerk Birkeneck in Hallbergmoos ermöglicht es, zu Hause zu wohnen und die dortige Schule und Ausbildungswerkstätten zu besuchen, was für Jugendliche ein attraktives Angebot darstellt.

Heilpädagogische Tagesgruppen – Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	betreute Kinder	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2006	25	569.954 €	4.848 €	573.802 €
2007	26	601.362 €	6.390 €	607.752 €
2008	37	780.198 €	20.752 €	800.950 €
2009	37	798.759 €	43.742 €	842.501 €
2010	44	883.083 €	42.378 €	925.461 €
2011	49	981.864 €	36.731 €	1.018.595 €
2012	46	934.445 €	19.839 €	954.284 €
2013	38	845.073 €	10.510 €	855.583 €
2014	28	773.383 €	8.896 €	782.279 €
2015	31	762.703 €	15.894 €	778.597 €

17.3 Stationäre Hilfen

Der Oberbegriff "stationäre Jugendhilfe" faßt alle Erziehungshilfen außerhalb des elterlichen Haushaltes "über Tag und Nacht" zusammen. Diese Jugendhilfeleistungen können in Pflegefamilien, Heimeinrichtungen oder Jugendwohngruppen bewilligt werden.

Die „richtige“ Hilfeform bestimmt sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Voraussetzung für eine stationäre Leistung besteht unter anderem darin, dass ambulante oder teilstationäre Angebote für die adäquate Erziehung des jungen Menschen nicht mehr ausreichend sind. Vor jeder Fremdunterbringung muss jedoch geprüft werden, ob diese nicht durch andere, eventuell auch vernetzte Hilfsangebote im Sozialraum vermieden werden kann. Ebenso wird im Amt für Jugend und Familie Freising immer die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie geprüft.

Alle Formen der stationären Unterbringung haben die Aufgabe, positive Lebensorte für Kinder und Jugendliche zu bilden, wenn diese vorübergehend oder auf Dauer nicht in ihrer Familie leben können. Es handelt sich in der Regel um Familien, in denen sich Kinder aufgrund der familiären oder anderer Lebensbedingungen momentan oder auf längere Sicht nicht ausreichend entwickeln können. Sehr oft sind erhebliche Erziehungsschwierigkeiten und Auffälligkeiten vorhanden, welche die Eltern vor kaum lösbarer Probleme stellen. Konkret wird Fremdunterbringung dann erforderlich, wenn

- die Eltern auf Grund eigener Probleme, wie z.B. Sucht oder psychischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Bedürfnisse und das Recht des jungen Menschen auf Erziehung abzudecken oder
- die Auffälligkeiten und individuellen Probleme des jungen Menschen eine spezielle Betreuung oder Besuchung erforderlich machen.

Vollzeitpflege

Als familienähnlichste Form der Hilfen zur Erziehung ist die Vollzeitpflege einer Unterbringung und Erziehung eines Kindes und Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen als seiner ursprünglichen Familie. Ausgangssituationen für befristete Vollzeitpflege sind in der Regel die vorübergehende Abwesenheit der Erziehungs Personen durch Kuraufenthalte, Suchtentwöhnungsbehandlungen oder Aufenthalte in Justizvollzugsanstalten. Um Dauerpflege handelt es sich in der Regel dann, wenn ungenügende Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie fortbestehen und die Eltern nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung und Erziehung des Kindes zu gewährleisten.

Gegenüber der Unterbringung in einer Heimeinrichtung hat die Pflegefamilie Vorrang, wenn es sich um jüngere Kinder handelt (Vorschulalter; jüngeres Schulalter) und wenn erwartet werden kann, dass die Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen des Pflegekindes die Pflegefamilie nicht überlasten. Für besonders beziehungs- und förderbedürftige Pflegekinder kann sich aus Anamnese und Entwicklungsdiagnose eine „Pflege mit Mehrbedarf“ ergeben, die sich in einer Erhöhung des Erziehungsaufwands beim Pflegegeld niederschlägt.

Die Einbindung der leiblichen Eltern in den Erziehungsprozess geschieht über ihre Beteiligung an regelmäßigen Hilfeplangesprächen, bei denen u.a. Umgangskontakte und Rückführmöglichkeiten erörtert werden.

Die Fachkräfte im Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend und Familie

- werben und motivieren Familien für die Tätigkeit als Pflegeeltern,
- qualifizieren neue Bewerberinnen und Bewerber,
- beraten und unterstützen die Pflegeeltern,
- vermitteln Gruppensupervisionen und Fortbildungen,
- erstellen die Hilfepläne für neue und laufende Pflegeverhältnisse.

Einen herausfordernden Schwerpunkt stellte 2015 die Vermittlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Pflegefamilien dar. Dieser neue Themenkomplex erforderte eine intensive Auseinandersetzung mit den (asyl-)rechtlichen und bürokratischen Vorgaben. Eine entscheidende Rolle spielte bei der Vermittlung und Begleitung der jungen Menschen und ihrer aufnehmenden Familien die Berücksichtigung von kulturellen, religiösen Aspekten und individuellen (traumatischen) Fluchtgeschichten. Zur Akquise von engagierten Bürgerinnen und Bürgern unseres Landkreises fand Anfang des Jahres eine Informationsveranstaltung statt, die mit regem Interesse angenommen wurde. Zusätzliche über das Jahr verteilte Presseaufrufe führten dazu, dass die Bereitschaft und das Engagement von Aufnahmebereiten bis zum Ende des Jahres ungebrochen anhielten. Dies hatte zur Folge, dass mit 30 Pflegefamilien im Vergleich zu den Vorjahren etwa die sechsfache Anzahl von Bewerbern überprüft wurde. Bis zum Ende des Jahres konnten so bereits 25 Jugendliche bei geeigneten Pflegeelternbewerbern untergebracht werden. Bei der Integration der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in die Familien wurde der Fachdienst von erfahrenen und engagierten Honorarkräften unterstützt.

Als sehr positiv ist die intensive und gute Zusammenarbeit mit „PFAD Freising - Verein für Pflege- und Adoptivfamilien“ im zurückliegenden Jahr zu werten. Hierbei ist ein wertvoller Partner für die Unterstützung von Pflegefamilien in ihrer täglichen Erziehungsaufgabe entstanden. In regelmäßigen Treffen werden gemeinsame Veranstaltungen geplant, neueste Informationen ausgetauscht und die aktuelle Bedarfslage der Pflegeeltern erfasst. Hierzu zählt der Ausbau einer zielorientierten und bedarfsgerechten Beratung und Begleitung.

Die Koppelung von einerseits Qualifizierung, Fortbildung und Supervision und andererseits zusätzlicher finanzieller Anreize für Pflegepersonen soll langfristig dazu führen, dass der Bereich Vollzeitpflege ausgebaut wird. Zielsetzung ist, dass die betroffenen Kinder oder Jugendlichen entsprechend ihres erzieherischen Bedarfes in genau die Pflegefamilien vermittelt werden, die diesem Bedarf gerecht werden können.

Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2006	93	575.246 €	314.161 €	889.407 €
2007	88	427.358 €	338.256 €	765.614 €
2008	80	330.437 €	405.194 €	735.631 €
2009	77	225.144 €	505.771 €	730.915 €
2010	91	564.109 €	422.781 €	986.890 €
2011	116* ¹	567.046 €	407.364 €	974.410 €
2012	103	498.297 €	463.571 €	961.868 €
2013	111	588.994 €	530.363 €	1.119.357 €
2014	116	475.995 €	574.355 €	1.050.350 €
2015	124	622.219 €	439.590 €	1.061.809 €

*¹ Hohe Fallzahl bedingt durch viele Kurzzeit-Pflegeverhältnisse

Heimerziehung – Sonstige betreute Wohnform

Die Erziehung in Heimen oder in sonstigen betreuten Wohnformen ist in § 34 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankert: "Hilfe zur Erziehung" in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.
- Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Heimunterbringung wird in unterschiedlichen Ausgestaltungen angeboten, z.B. in

- Heimwohngruppen, die alle zentral auf einem Grundstück liegen;
- Außenwohngruppen, die direkt in Wohngebiete integriert sind;
- Familienwohngruppen, in denen ein Teil der Betreuer fest in der Einrichtung lebt;
- Fünf-Tagesgruppen mit familientherapeutischem Ansatz;
- therapeutische Wohngruppen mit einer engen Struktur und hohem Betreuerschlüssel;
- Einrichtungen mit integrierter Schule oder Ausbildung;
- in Form von betreutem Außenwohnen in eigenen Wohnungen und
- in Form von therapeutisch- geschlossenen Einrichtungen.

Die Auswahl der Einrichtung richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen, der benötigten Schulform oder Ausbildung, dem Alter des jungen Menschen, der Nähe zum Herkunftsor, sowie der Möglichkeit der Rückführung in die Herkunfts-familie.

Elternarbeit ist ein wichtiger Baustein bei Fremdunterbringung. Die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Jugend und Familie versuchen daher, Unterbringungen wohnortnah zu realisieren, d.h. die Einrichtung soll nicht weiter als 100 Kilometer entfernt sein. Dies kann jedoch bei der Belegung von Spezialeinrichtungen nicht immer eingehalten werden. Im Landkreis Freising sind das Jugendwerk Birkeneck in Hallbergmoos sowie die Wohngruppen der Katholischen Jugendfürsorge des Kinderheim St. Klara in Freising angesiedelt.

Das Jugendwerk Birkeneck bietet heilpädagogische Schüler- und Auszubildendengruppen für männliche Jugendliche, einzelbetreutes Wohnen, eine sozialtherapeutische geschlossene Clearingstelle für Mädchen und Jungen bis 14 Jahre, sozialtherapeutische Gruppen für Schüler und Auszubildende und zusätzlich das „Haus Chevalier“ eine Inobhutnahme- und Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die Möglichkeit des betreuten Einzelwohnens an.

Im Kinderheim St. Klara stehen eine Familienwohngruppe, zwei heilpädagogische Wohngruppen für Kinder ab dem Schulalter, eine teilbetreute Wohngruppe für Jugendliche ab 16 Jahren, sowie innen- und außenbetreutes Wohnen zur Verfügung. Ebenfalls in Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge befindet sich die Mutter-Kind-Betreuung: „Mukin“.

Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2006	55	2.065.948 €	252.636 €	2.318.584 €
2007	42	1.135.825 €	763.552 €	1.899.377 €
2008	36	1.425.328 €	248.796 €	1.674.124 €
2009	51	1.762.262 €	800.565 €	2.562.827 €
2010	70	2.465.998 €	1.006.179 €	3.472.177 €
2011	68	2.345.848 €	1.111.968 €	3.457.806 €
2012	62	2.721.516 €	1.102.065 €	3.823.581 €
2013	58	2.036.142 €	1.616.285 €	3.652.427 €
2014	59	2.621.546 €	1.030.927 €	3.652.473 €
2015	44	1.941.540 €	683.513 €	2.625.053 €

18. Hilfe für junge Volljährige

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird von den jungen Menschen selbst bei der Bezirkssozialarbeit im Amt für Jugend und Familie beantragt und begründet. Diese Hilfe kann dann in Anspruch genommen werden, wenn noch keine altersgemäße Selbstständigkeit erlangt wurde und der Bedarf nach Unterstützung von dem jungen Menschen selbst klar gesehen wird. Der Erfolg einer Hilfe für junge Volljährige hängt stark von der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen und der Fähigkeit, sich auf die Hilfe einzulassen, ab. Die Hilfe wird in Absprache mit allen Beteiligten langsam stufenweise reduziert, um so die Selbstständigkeit vorzubereiten.

Hilfe für junge Volljährige kann in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form geleistet werden. Am häufigsten wird sie als Fortführung einer Fremdunterbringung gewährt, wenn die Hilfe bereits vor der Volljährigkeit begonnen hat und die Weiterführung erforderlich wird, z.B. bei einer begonnenen Ausbildung. Um die zunehmende Verselbstständigung zu sichern, wird schon vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres darauf geachtet, dass die jungen Menschen ihr Geld immer selbstständiger verwalten und Verantwortung für sich selbst übernehmen. Je nach Reifegrad wird der Wechsel in eine offenere betreute Wohnform angestrebt.

Junge Menschen, die eine Ausbildung absolvieren, beteiligen sich mit einem Teil ihres Einkommens an den anfallenden Kosten. Um das Bewusstsein für die in der Realität anfallenden Kosten für Wohnen und Lebensunterhalt zu schärfen, ist es erforderlich, dass die jungen Menschen möglichst bald mit Hilfe der Betreuer ihr zur Verfügung stehendes Geld selbst verwalten und einteilen lernen.

Im Landkreis Freising bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr können in einer „teilbetreuten Wohngemeinschaft“ des Kinderheims St. Klara leben. Die Betreuer sind nur stundenweise da, die Mahlzeiten werden selbst eingekauft, gekocht und die jungen Menschen kümmern sich eigenständig um die Versorgung ihres Wohnraums.
- Beim „innenbetreuten Wohnen“ werden die jungen Menschen in eigenen Apartments auf dem Gelände des ehemaligen Kinderheims St. Klara und im Jugendwerk Birkeneck engmaschig betreut.

Im „Außenbetreuten Wohnen“ leben die jungen Menschen in einer eigenen Wohnung mit individuell vereinbarter Betreuung, um schrittweise in die Eigenständigkeit geführt zu werden. Die Betreuung wird von verschiedenen Trägern der Jugendhilfe geleistet.

19. Eingliederungshilfe

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die „seelisch behindert“ sind oder von einer „seelischen Behinderung“ bedroht sind, haben nach § 35a SGB VIII das Recht auf Eingliederungshilfe.

Entsprechend dem § 2 SGB IX gelten Menschen als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensjahr typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ bzw. bei der drohenden Behinderung eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Den behinderten oder von der Behinderung bedrohten Menschen soll die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht oder zumindest erleichtert werden. Im Einzelnen ist damit beispielsweise eine angemessene Schulbildung, die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit gemeint. Den Betroffenen ist Hilfe zu leisten, um sie so weit wie möglich von der Unterstützung unabhängig zu machen.

Von einer drohenden seelischen Behinderung wird gesprochen, wenn die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Die Feststellung der seelischen Behinderung muss durch einen Kinder- und Jugendpsychiater, einen psychologischen Psychotherapeuten oder einen Arzt mit der entsprechenden Fachrichtung für Kinder- und Jugendpsychotherapie getroffen werden.

Neben der psychiatrischen Feststellung der drohenden oder bereits vorhandenen seelischen Behinderung gilt es für den Fachdienst Eingliederungshilfe zu prüfen, ob aufgrund der Diagnosen eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die hierzu nötigen Informationen werden bei Gesprächen mit den Betroffenen, deren Familien und weiteren Stellen, die mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Verbindung stehen (wie z. B. Schulen), eingeholt. Die jeweiligen Risiko- und Stützfaktoren gilt es herauszuarbeiten und gegenüberzustellen. So wird das Ausmaß der seelischen Behinderung ersichtlich und eine fachliche Einschätzung des Integrationsrisikos im Sinne der Eingliederungshilfe erreicht. Einer Chronifizierung der seelischen Behinderung gilt es vorzubeugen.

Alle Anträge werden auf der Grundlage dieses Schemas bearbeitet. Im weiteren Vorgehen wird in Zusammenarbeit mit den Betroffenen möglichen und individuell passenden Hilfen gesucht, die es dann baldmöglichst umzusetzen gilt.

Der Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII liegt bei dem jeweiligen Kind und Jugendlichen selbst und nicht bei den Personensorgeberechtigten. Nach den Bestimmungen des §35a Abs. 2 SGB VIII können diese Leistungen je nach Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form, wie beispielsweise Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie, Schulbegleitungen oder Sozialtraining bei Autisten, in

- teilstationärer Form, wie Heilpädagogische Tagesstätten innerhalb und außerhalb des Landkreises (bei spezieller Beschulung mit angeschlossener Tagesstätte),
- stationärer Form, wie u. a. therapeutische Wohngruppen der Jugendhilfe

umgesetzt werden.

Das Amt für Jugend und Familie Freising stellt sicher, dass Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden können. Der Wahl und

den Wünschen der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Gestaltung und des Anbieters der Hilfe soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten und/oder einem ebensolchen Mehraufwand verbunden ist.

Die auf die spezielle Zielgruppe auszurichtenden Eingliederungshilfen können mit anderen Leistungen der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe kombiniert werden. Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, sollen nach § 35a Abs. 4 SGB VIII Einrichtungen und Personen in Anspruch genommen werden, die auch den erzieherischen Bedarf decken können, wie es beispielsweise in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Fall ist.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII steht zunehmend das Thema „Inklusion“ im Vordergrund. Dieser Begriff hat eine gesamtgesellschaftliche Dimension und definiert sich als ein selbstverständliches Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen. Der Fachdienst Eingliederungshilfe ist direkt beteiligt und gefordert, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern, den Institutionen (hier vor allem den Schulen) und den sozialen Netzwerken nach Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen und die jeweilig notwendigen Hilfen umzusetzen.

Betroffene selbst, Eltern und Schule sehen die Beschulung oft nur machbar, wenn der betroffene Schüler durch eine Integrationshilfe – sprich Schulbegleitung – nach dessen individuellen Bedarf unterstützt wird. Es wächst der Bedarf an Schulbegleitern einerseits, andererseits gilt es, Strukturen für die Maßnahme einer Integrationshilfe in Form von Schulbegleitung zu erarbeiten. Nachdem diese Hilfeform nicht mehr aus dem Katalog der ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII wegzudenken ist, wurde auf Seiten des Amtes für Jugend und Familie Freising ein Konzept, das die Federführung dieser Behörde entsprechend des § 35a SGB VIII hervorhebt und die Rahmenbedingungen der Maßnahme für Klienten, Schulen und Anbieter verdeutlicht, erstellt. Bevor es an die Umsetzung geht, bedarf es der Rücksprachen mit den jeweiligen Kooperationspartnern. Hierzu sollen vor allem die Schulen und die Anbieter „ins Boot geholt werden“.

Es stellte sich im Jahr 2015 heraus, dass weiterhin steigende Fallzahlen sowie eine Intensivierung der Arbeitsanforderungen und des Arbeitsaufwands zu verzeichnen sind. Erfreulicherweise sind immer wieder sichtbare Erfolge zu verzeichnen. Durch die verschiedenen Maßnahmen der Eingliederungshilfe gelingt es den jungen Menschen oftmals das Eingliederungsrisiko zu reduzieren und eine Basis für ihre weitere Integration aufzubauen bzw. diese voranzubringen. So konnten auch 2015 wieder Eingliederungshilfen oder deren Intensität erfolgreich reduziert oder beendet werden.

Eingliederungshilfe ambulant – Kosten und Fallzahlen

Jahr	Fälle	Nettoaufwand		Jahr	Fälle	Nettoaufwand
2006	117	126.138 €		2011	208	341.795 €
2007	104	139.333 €		2012	206	378.423 €
2008	117	154.375 €		2013	273	498.753 €
2009	120	137.434 €		2014	274	822.289 €
2010	147	257.660 €		2015	282	1.160.551 €

Eingliederungshilfen teilstationär – Kosten und Fallzahlen

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2006	14	347.009 €	5.797 €	352.806 €
2007	9	273.527 €	4.727 €	278.254 €
2008	7	243.011 €	5.361 €	248.372 €
2009	7	252.601 €	4.424 €	257.025 €
2010	6	126.360 €	3.521 €	129.881 €
2011	5	101.221 €	5.610 €	106.831 €
2012	10	130.266 €	3.669 €	133.935 €
2013	27	264.119 €	0,00 €	264.119 €
2014	41	448.724 €	10.168 €	458.892 €
2015	51	517.118 €	8.388 €	525.506 €

Eingliederungshilfen, stationäre Unterbringung – Kosten und Fallzahlen

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2006	12	564.211 €	142.889 €	707.100 €
2007	12	451.159 €	81.826 €	532.985 €
2008	12	517.690 €	91.302 €	608.992 €
2009	11	625.247 €	69.100 €	694.347 €
2010	8	506.598 €	119.647 €	626.245 €
2011	9	371.681 €	174.099 €	545.780 €
2012	15	522.219 €	52.147 €	574.366 €
2013	20	759.913 €	95.861 €	855.774 €
2014	27	1.268.278 €	175.842 €	1.444.120 €
2015	33	1.986.112 €	242.675 €	2.228.787 €